



Auswirkungen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) auf den Bildungs- und Forschungsstandort Österreich: eine Einschätzung.

Endfassung, 16. März 2016

VerfasserInnen: Werner Raza (ÖFSE), Brigitte Ecker (IHS), Helmut Gassler (IHS)

Studie im Auftrag des Rats für Forschung und Technologieentwicklung

In Kooperation mit:



INSTITUT FÜR HÖHERE STUDIEN
INSTITUTE FOR ADVANCED STUDIES
Vienna

ÖFSE
Österreichische Forschungsstiftung
für Internationale Entwicklung

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
2. Hintergrund und Ausgangslage.....	5
2.1. Zum Status Quo der FTI-relevanten Interaktionen zwischen Österreich und den USA	5
2.2. Zum Stellenwert der USA und der Europäischen Union in der globalen FTI-Landschaft	5
2.3. FTI-relevante Interaktionen Österreich – USA	7
2.4. Außenhandel USA – Österreich	12
3. TTIP Verhandlungen – Einschätzung des aktuellen Verhandlungsstands	14
3.1. Methodische Vorbemerkung	14
3.2. Bildungsdienstleistungen	14
3.3. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen.....	19
3.4. Mobilität von WissenschaftlerInnen und ForscherInnen.....	20
3.5. Schutz geistiger Eigentumsrechte.....	21
3.6. Regulatorische Kooperation.....	25
3.7. Politikdialog und bilaterale Kooperation	27
4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	28
5. Verwendete Literatur.....	31
Anhang I	34

1. EINLEITUNG

Die Vereinigten Staaten (USA) und die Europäische Union (EU) verhandeln seit 2013 über ein Freihandelsabkommen im Rahmen der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP). Die EU und die USA vereinen auf sich fast die Hälfte des Welt-Bruttoinlandsprodukts (BIP). Den Handel innerhalb der EU mit eingeschlossen betragen die Exporte und Importe der potenziellen TTIP-Mitglieder im Jahre 2012 mehr als 43 % des gesamten Welthandels. Die USA sind weiterhin der mit Abstand wichtigste Handelspartner der EU. Ähnliches gilt für den Bereich der Investitionen. Bei TTIP handelt es sich daher um das mit Abstand bedeutsamste bilaterale Handelsabkommen, das die EU seit Jahren verhandelt.

Als Abkommen der neuen Generation, das auf ‚Tiefe Integration‘ zwischen den beteiligten Handelspartnern abzielt, umfasst TTIP eine ganze Reihe von Themenbereichen, die über den Umfang traditioneller Handelsabkommen hinausgehen und potenziell weitreichende Auswirkungen auf die nationale Politik haben können. Dazu gehört neben dem traditionellen Bereich des Handels mit Waren und Dienstleistungen auch eine breite Palette von Themen wie der Schutz geistiger Eigentumsrechte, das öffentliche Beschaffungswesen oder die Liberalisierung bzw. der Schutz ausländischer Direktinvestitionen. Darüber hinaus kommt als neues Element der Bereich der regulatorischen Kooperation mit dem Ziel, technische Standards, Produktregulierungen und Zulassungs- bzw. Prüfverfahren zu vereinheitlichen.

Angesichts dessen haben die laufenden Verhandlungen (TTIP) auch erhebliches öffentliches Interesse auf sich gezogen. Auch wenn wissenschaftliche Studien positive, obgleich geringe wirtschaftliche Vorteile von TTIP erwarten (vgl. Raza et al., 2014), gibt es seitens zivilgesellschaftlicher Gruppen Befürchtungen, dass TTIP in Fragen des Konsumentenschutzes, der öffentlichen Dienstleistungen wie Bildungs-, Gesundheits- oder sozialen Leistungen, oder des ArbeitnehmerInnen- und Umweltschutzes zu Verschlechterungen von regulatorischen Standards führen könnte. Auch auf Ebene der österreichischen Politik ist festzustellen, dass es zu TTIP Auffassungsunterschiede zwischen SpitzenvertreterInnen der Bundesregierung gibt. Ebenso gibt es bislang in Österreich seitens der für Bildungs- und Forschungspolitik zuständigen Ministerien keine offizielle Stellungnahme, welche Österreichs Position im Bereich Bildung und Forschung gegenüber TTIP definiert oder gar diskutiert, welche Auswirkungen TTIP für das Bildungs- und Forschungssystem in Österreich haben könnte.

Eine detaillierte Abschätzung möglicher Auswirkungen in sensiblen Bereichen öffentlicher Politik ist daher angezeigt und kann einen Beitrag zu einer Versachlichung der Diskussion leisten. Ziel der Studie ist die Abschätzung möglicher Auswirkungen von TTIP auf den Bildungs- und Forschungssektor in Österreich. Das beinhaltet eine qualitative Einschätzung der Effekte auf den Bildungssektor sowie auf forschungsintensive Wirtschaftssektoren wie auch eine Einschätzung möglicher Auswirkungen auf die österreichische Bildungs-, Forschungs- und Technologiepolitik. Die Studie hat dabei einen explorativen Charakter. Identifiziert werden sollen insbesondere Sektoren, Themen und Politikbereiche, in denen mit signifikanten wirtschaftlichen wie auch politischen Auswirkungen zu rechnen ist. Auf Basis dieser Erkenntnisse werden dann auch politische Empfehlungen formuliert.

Die Studie beginnt mit einem Überblickskapitel, das neben den forschungs- und technologie-relevanten Interaktionen zwischen Österreich und den USA auch die Handels- und Investitionsverflechtungen zwischen den beiden Wirtschaftsräumen darstellt. Vor diesem Hintergrund wird dann der Stand der Verhandlungen in den Kapiteln Dienstleistungs- und Investitionsliberalisierung, Mobilität von natürlichen Personen, Schutz geistiger Eigentumsrechte und regulatorische Kooperation auf Basis des Informationsstands per Ende Jänner 2016 im De-

tail dargestellt. Ein abschließendes Kapitel fasst die wesentlichen Schlussfolgerungen zusammen und formuliert zentrale Politikempfehlungen.

Die Studie hat aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von offiziellen Informationsquellen maßgeblich von Interviews mit ExpertInnen aus öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen profitiert. Eine Liste der interviewten Personen findet sich in Anhang I.

2. HINTERGRUND UND AUSGANGSLAGE

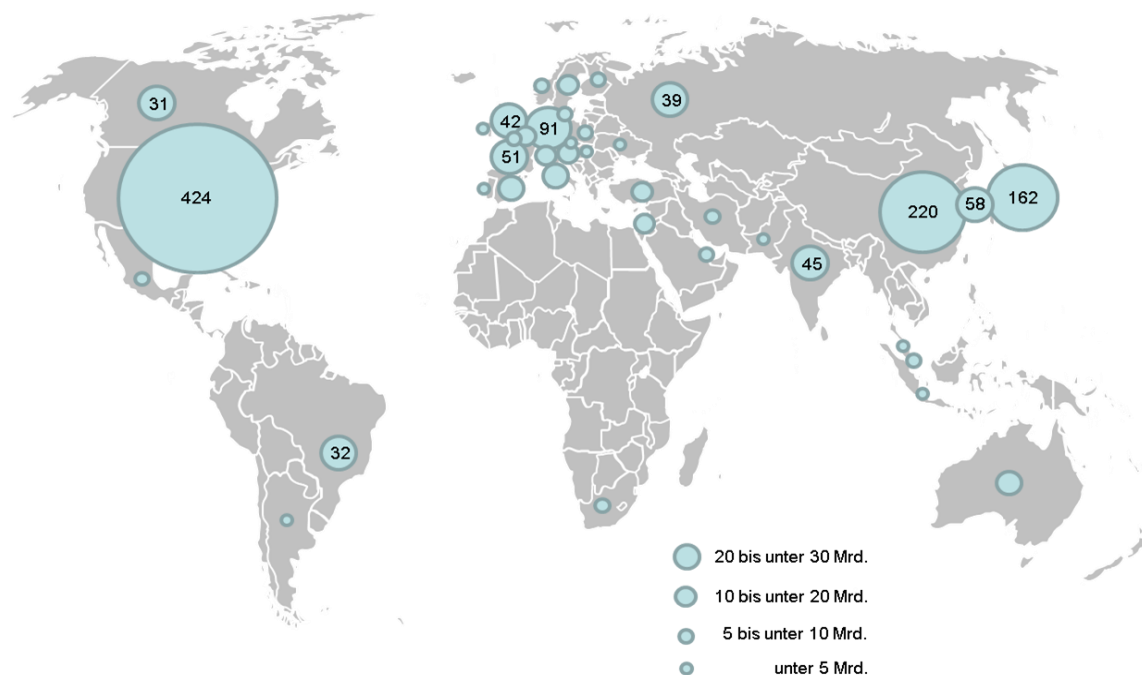
2.1. Zum Status Quo der FTI-relevanten Interaktionen zwischen Österreich und den USA

Im Folgenden wird ein Überblick über die Intensität und Entwicklung der Beziehungen zwischen Österreich und den USA in FTI-relevanten Themenbereichen gegeben, wobei zunächst noch auf den Stellenwert, den die TTIP-Vertragspartner USA und Europäische Union innerhalb der globalen FTI-Landschaft aufweisen, eingegangen werden soll.

2.2. Zum Stellenwert der USA und der Europäischen Union in der globalen FTI-Landschaft

Die USA und die Europäische Union sind mit deutlichem Abstand die jeweils größten Blöcke was die F&E-Ausgaben – also die Investitionen zur Produktion neuen Wissens – betrifft (vgl. Abbildung 1). Mit 424 Mrd. USD entfallen auf die USA im Jahr 2013 ca. 28 % der globalen F&E-Ausgaben. Der entsprechende Anteilswert der Europäischen Union liegt bei 22 % (bzw. 334 Mrd. USD in absoluten Zahlen). Mit 220 Mrd. USD folgt China an dritter Stelle und hat damit bereits Japan (162 Mrd. USD) überholt.

Abbildung 1: Zum Gewicht der Europäischen Union und der USA in der globalen F&E-Landschaft: F&E-Ausgaben (Mrd. USD, 2013)

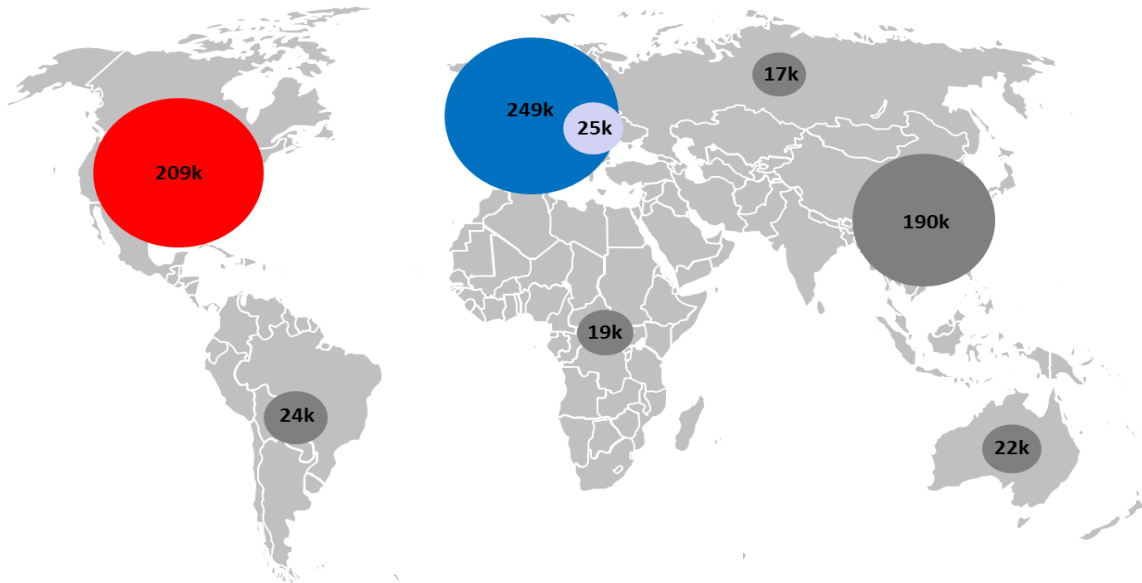


Quelle: Batelle

Ebenso wie die F&E-Ausgaben konzentrieren sich auch die wissenschaftlichen Publikationen auf die USA und die Europäische Union, die zusammen mit ca. 458.000 Publikationen (2010) auf fast 60 % des weltweiten Publikationsoutput kommen (vgl. Abbildung 2). Betrachtet man die zeitliche Entwicklung, zeigt sich allerdings bereits deutlich die Verschiebung hin zu einem Bedeutungsgewinn Asiens, wobei hier v.a. wieder China (sowohl in absoluten Zahlen als auch was die Wachstumsraten betrifft) der große Treiber ist (vgl. Abbildung 3). Insges-

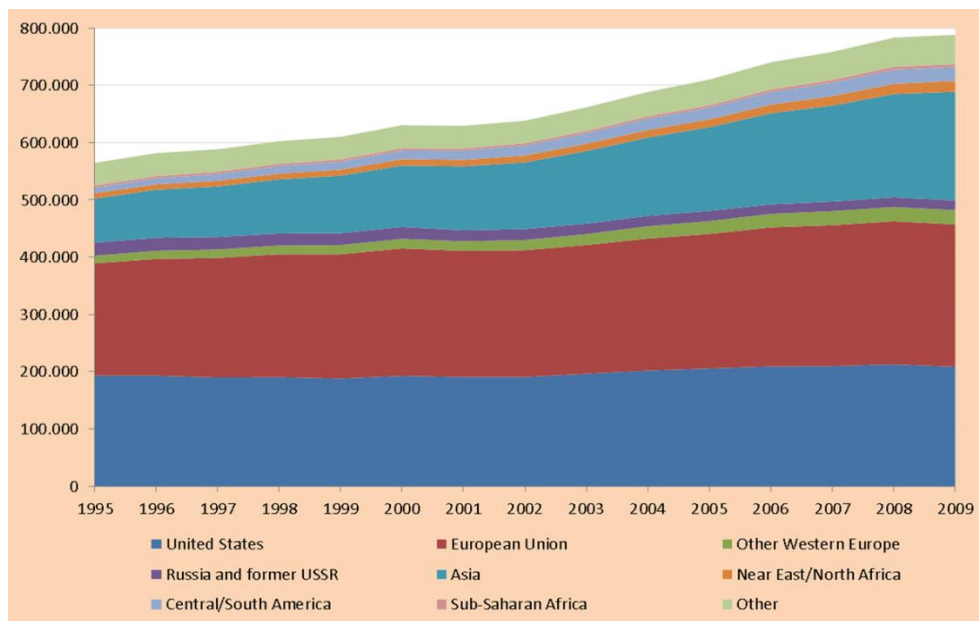
samt ist heute die globale Wissensproduktion durch ein tripolares System gekennzeichnet, bestehend aus den drei dominierenden Blöcken USA (mit Kanada), der Europäischen Union (mit Deutschland als größten Einzelstaat) sowie Asien (mit China und Japan als bestimmende Elemente). Die anderen Kontinente bzw. Ländergruppen sind demgegenüber weit abgeschlagen, wenn auch in einzelnen Ländern (z.B. Lateinamerikas) in den vergangenen Jahren durchaus bemerkenswerte Wachstumsraten (allerdings ausgehend von einem niedrigen Niveau) zu verzeichnen waren.

Abbildung 2: Zum Gewicht der Europäischen Union und der USA in der globalen Wissenschaftslandschaft: Zahl der Publikationen (2010)



Quelle: National Science Foundation

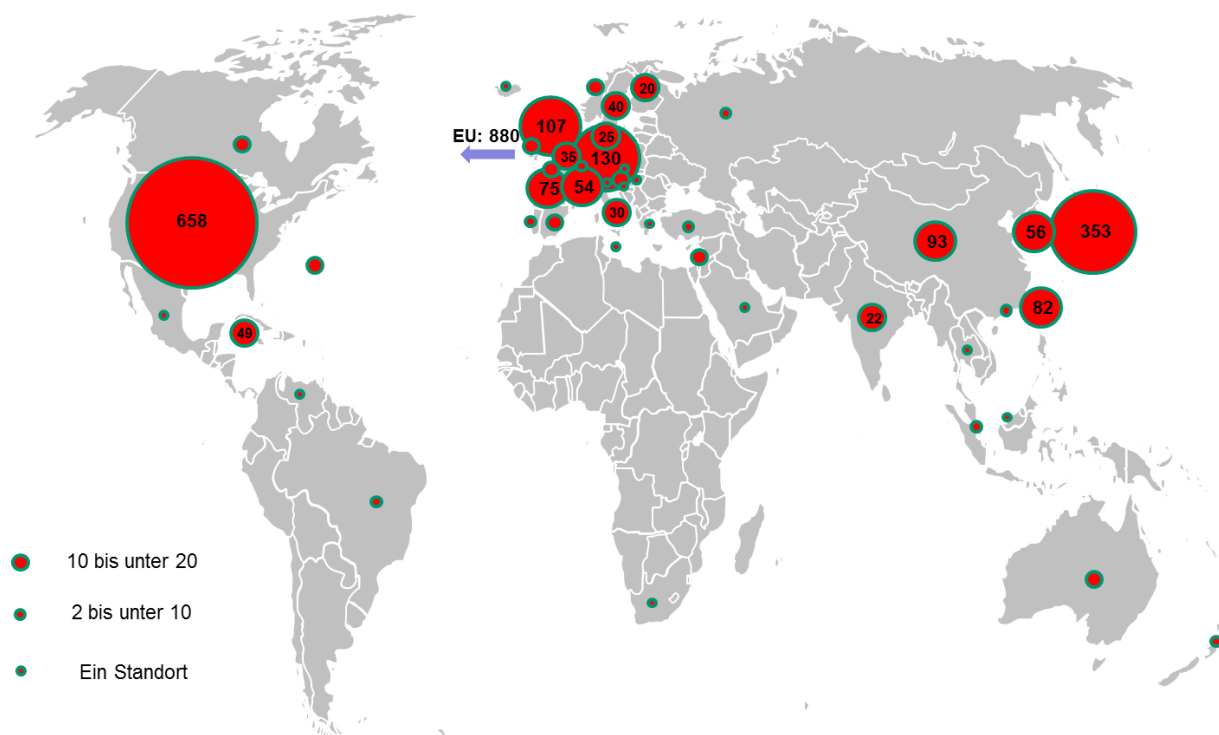
Abbildung 3: Zum Gewicht der Europäischen Union und der USA in der globalen Wissenschaftslandschaft: Entwicklung der Zahl der Publikationen



Quelle: National Science Foundation

Die dominante Rolle der USA und der Europäischen Union spiegelt sich auch in der Unternehmenslandschaft wieder (Abbildung 4). Betrachtet man die 2.000 forschungsstärksten Unternehmen (gemessen an ihren absoluten F&E-Ausgaben), so zeigt sich, dass der Großteil ihrer Headquarters in der Europäischen Union (880 Headquarters) und in den USA (658 Headquarters) lokalisiert ist. Somit finden sich ca. drei Viertel aller Headquarters der forschungsstärksten Unternehmen innerhalb der Grenzen der künftigen TTIP-Vertragspartner. Auffällig ist, dass in Bezug auf diese globalen „F&E-Players“ die „neuen“ Schwellenländer noch immer einen deutlichen Rückstand aufweisen. Zwar hat China bereits 92 Headquarters-Standorte (Südkorea und Taiwan als vergleichsweise kleine, aber bereits hoch entwickelte „Hightech-Staaten“ kommen auf 82 respektive 56 Standorte), aber in anderen Ländern finden sich jeweils nur einige wenige Headquarters dieser global bedeutsamen, F&E-starken Unternehmen. Im Bereich multinationaler Unternehmen ist daher zumindest bis anhin die Dominanz des „Westens“ ungebrochen.

Abbildung 4: Zum Gewicht in der globalen Technologielandschaft: Globale Verteilung der Headquarters der 2.000 forschungsstärksten Unternehmen



Quelle: EU Industrial Scoreboard, 2014

2.3. FTI-relevante Interaktionen Österreich – USA

Mobilität von WissenschaftlerInnen und Studierenden

Die USA sind in vielerlei Hinsicht traditionell der attraktivste Standort für international mobile WissenschaftlerInnen. Dementsprechend sind sie der zentrale Knoten innerhalb der globalen „brain circulation“. Für international mobile StudentInnen, NachwuchswissenschaftlerInnen, aber auch für bereits etablierte WissenschaftlerInnen zählt ein temporärer oder permanenter USA-Aufenthalt als Sprungbrett für ihre akademische Karriere. Hinsichtlich von relevanten Faktoren wie Gehaltsperspektiven, planbaren Karrierewegen („tenure-track“), international anerkannten Exzellenzuniversitäten und Forschungseinrichtungen, die die einschlägigen Rankings dominieren, Autonomie in der wissenschaftlichen Forschung, Kooperationsmög-

lichkeiten mit führenden Forschungsteams oder infrastrukturelle Ausstattung gelten die USA (in der Wahrnehmung von ForscherInnen) als weltweit führend (Janger et al., 2013, Janger und Nowotny, 2013).

Die Mobilität der WissenschaftlerInnen zwischen Österreich und den USA ist daher von dieser unterschiedlich hohen Attraktivität geprägt. Im Folgenden wird anhand der Daten von österreichischen Mobilitätsprogrammen gezeigt, dass diese Unterschiede Einfluss auf die geografische Ausrichtung (Quell- und Zielregionen) der ForscherInnenmobilität nehmen. Die Förderprogramme des FWF „Erwin Schrödinger“ und „Lise Meitner“ sind die beiden wichtigsten Mobilitätsprogramme für graduierte WissenschaftlerInnen (auch NachwuchswissenschaftlerInnen) in Österreich. Mit dem „Schrödinger-Programm“ wird die zeitlich begrenzte Auslandsmobilität (10 bis 24 Monate bzw. mit Rückkehrphase 16 bis 36 Monate) von jungen WissenschaftlerInnen – unabhängig von der jeweiligen akademischen Disziplin – mit besonderer Qualifikation aus Österreich gefördert. Das „Lise-Meitner-Programm“ unterstützt die „Incoming-Mobilität“, also von WissenschaftlerInnen im Ausland an eine Forschungsstätte in Österreich, wobei sich der Zeitraum für einen Aufenthalt in Österreich von 12 bis 24 Monaten erstreckt.

Das Schrödinger-Programm wurde im Jahr 1985 initiiert und verfolgt zwei Ziele: „(1) Förderung der Mitarbeit an führenden Forschungseinrichtungen im Ausland, Erwerb von Auslandserfahrung in der Post-Doc-Phase; (2) Erleichterung des Zugangs zu neuen Wissenschaftsgebieten, Methoden, Verfahren und Techniken, um nach der Rückkehr zur weiteren Entwicklung der Wissenschaften in Österreich beizutragen.“ Das Lise-Meitner-Programm setzt sich die Ziele: „(1) Stärkung der Qualität und des wissenschaftlichen Knowhows der österreichischen Scientific Community; (2) Schaffung internationaler Kontakte“.

Im Schrödinger-Programm werden jährlich im Durchschnitt ca. 60 bis 80 Personen gefördert, während es beim Lise-Meitner-Programm ca. 25 bis 30 WissenschaftlerInnen pro Jahr sind. Tabelle 1 zeigt nun die jeweils zehn bedeutendsten Länder (nach Anzahl der geförderten Personen) für die gesamte Programmlaufzeit.

Tabelle 1: Die zehn bedeutendsten Länder in den Mobilitätsprogrammen Österreichs

Schrödinger (1985-2010)			Lise-Meitner (1997-2010)		
	Anteil	Anzahl		Anteil	Anzahl
USA	56%	1192	Germany	15%	50
UK	10%	208	Russia	10%	34
Germany	8%	169	Italy	9%	30
Canada	6%	133	Ukraine	6%	21
CH	4%	77	USA	5%	18
Australia	3%	73	China	5%	17
France	3%	57	Hungary	4%	15
Netherlands	2%	47	France	4%	14
Spain	1%	26	India	3%	11
Italy	1%	25	Slovakia	3%	9
Summe	94%	2007	Summe	64%	219

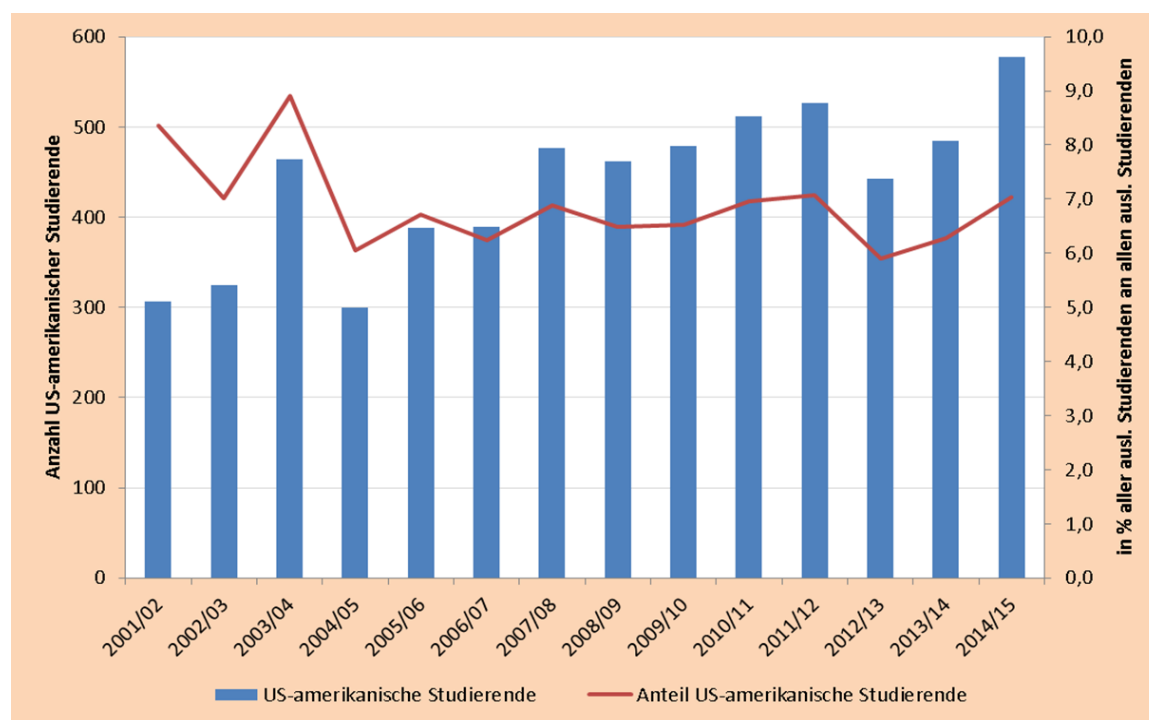
Quelle: FWF

Wie Tabelle 1 zeigt, dominiert die USA bei österreichischen WissenschaftlerInnen eindeutig als präferierte Destination eines Auslandsaufenthaltes. Mit 1.192 geförderten Auslandsaufenthalten wählten deutlich mehr als die Hälfte der durch das Programm unterstützten WissenschaftlerInnen die USA als Forschungsstandort. Die beiden nächsten Ziele (Großbritannien und Deutschland) sind demgegenüber bereits weit abgeschlagen.

Umgekehrt ist die Situation, was die „incoming“ WissenschaftlerInnen nach Österreich betrifft. Der akademische Forschungsstandort Österreich kann nur in geringem Maß US-amerikanische WissenschaftlerInnen attrahieren, lediglich 18 Personen (bzw. ca. 5 %) der durch das Lise-Meitner-Programm geförderten WissenschaftlerInnen kamen aus den USA nach Österreich.

Auch was den studentischen Nachwuchs betrifft, ist Österreich nur in geringem Ausmaß Ziel-land für US-amerikanische Studierende. In absoluten Zahlen (bei allerdings steigender Tendenz) sind es derzeit um die 500 Studierende bzw. ca. sechs bis sieben Prozent aller ausländischen Studierenden in Österreich. Dabei ist jedoch anzumerken, dass Österreich generell einen – auch im internationalen Vergleich – außergewöhnlich hohen Anteil ausländischer Studierender aufweist (im Wintersemester 2013/14 25,7 % inklusive Fachhochschulen und Privatuniversitäten), der überwiegend von Studierenden aus den Nachbarländern (insbesondere aus Deutschland und in zweiter Linie aus Italien bzw. Südtirol) geprägt ist. Allein deswegen ist ein geringer Anteil US-amerikanischer Studierender (wie auch für alle anderen aus Übersee) an der Gesamtzahl der ausländischen Studierenden nicht überraschend. Aus diesem Grund wurden in Abbildung 5 auch nur jene ausländischen Studierenden herangezogen, die im Rahmen eines geförderten Mobilitätsprogramms in Österreich studieren (unter der Annahme, dass der Großteil der Studierenden aus Deutschland nicht durch Mobilitätsförderungen unterstützt wird).

Abbildung 5: *Wissenschaftliche Verflechtungen USA – Österreich: Studierende aus den USA an österreichischen Universitäten*



Anmerkung: Ausländische Studierende, die einen Aufenthalt an einer österreichischen Universität im Rahmen eines geförderten Mobilitätsprogramms absolvieren.

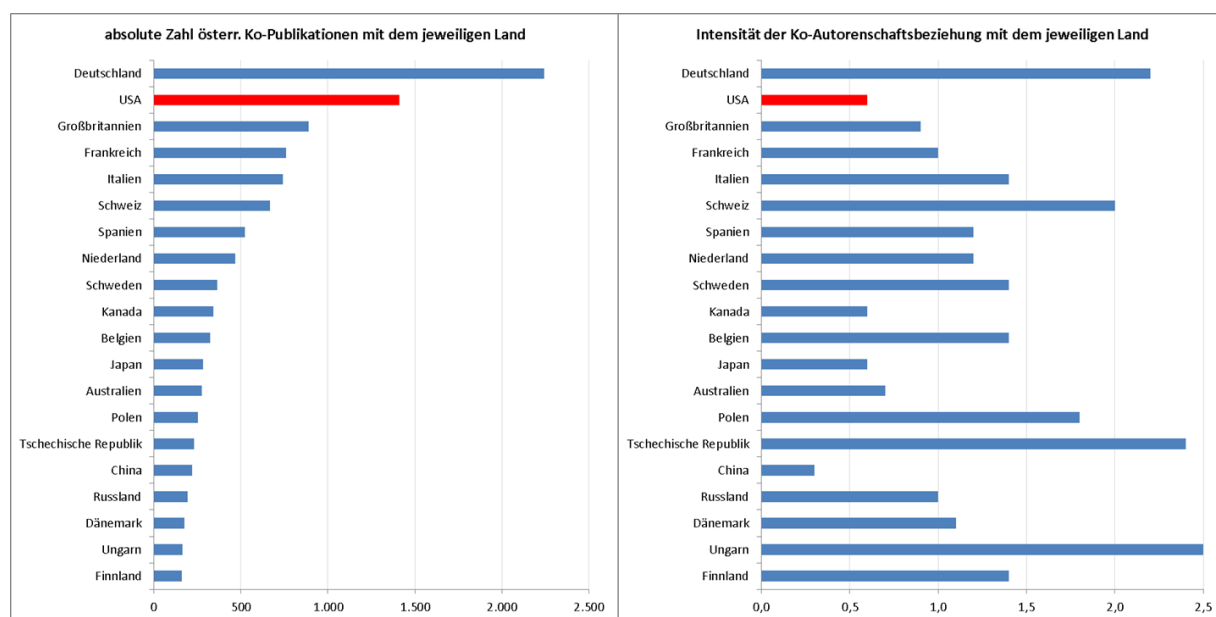
Quelle: uni:data, BMWFV

Interaktion in der Wissensproduktion

Die Produktion neuen Wissens erfolgt in zunehmendem Ausmaß via internationaler Kooperation in Forschungsteams. Empirisch belegbar ist das an der Anzahl der wissenschaftlichen Ko-Publikationen, die von AutorInnen unterschiedlicher Institutionen in unterschiedlichen Ländern veröffentlicht werden. Die USA und die Europäische Union spielen auch diesbezüglich die zentrale Rolle, beinahe die Hälfte aller wissenschaftlichen Publikationen mit mindestens zwei AutorInnen aus zwei verschiedenen Ländern weist eine/n AutorIn aus den USA auf. Österreich mit seinem – in absoluten Zahlen – vergleichsweise kleinen akademischen System ist dabei besonders auf die Offenheit und Vernetzung seiner WissenschaftlerInnen angewiesen. Nur so kann garantiert werden, dass österreichische WissenschaftlerInnen an der jeweiligen Forschungsfront ihrer (Teil-)Disziplinen aktiv mitwirken und mitgestalten können.

Abbildung 6 zeigt den Verflechtungsgrad anhand der Ko-Publikationen österreichischer WissenschaftlerInnen mit ihren internationalen KollegInnen. In absoluten Zahlen dominieren dabei mit einigem Abstand die gemeinsamen Veröffentlichungen mit WissenschaftlerInnen aus Deutschland, aber bereits an zweiter Stelle folgen Ko-Publikationen, an denen mindestens auch ein/e US-amerikanische/r WissenschaftlerIn beteiligt ist (noch deutlich vor Großbritannien und Frankreich, die an dritter und vierter Stelle der „Partnerländer“ für österreichische WissenschaftlerInnen stehen).

Abbildung 6: Wissenschaftliche Verflechtungen USA – Österreich: Ko-Publikationen (2010)



Quelle: National Science Foundation

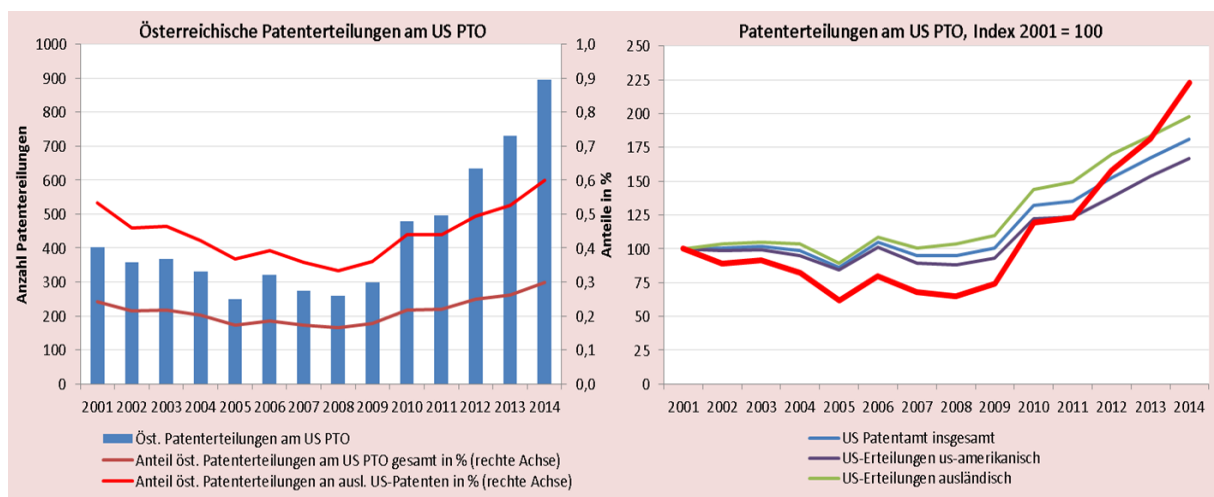
Aufgrund der enormen Größenunterschiede der jeweiligen Länder geben diese absoluten Zahlen aber nur bedingt Auskunft über die Intensität der Verflechtungen. Daher ist in Abbildung 6 auch ein Intensitätsindikator dargestellt, der diese Größenunterschiede berücksichtigt und zwar mit dem jeweiligen Anteil, den ein Land an den internationalen Ko-Publikationen insgesamt aufweist. So haben z.B. die USA einen Anteil von ca. 44 %; d.h. dass beinahe jede zweite Publikation mindestens auch eine/n US-amerikanische/n AutorIn aufweist. Wäre nun die Intensität der Ko-Publikationsbeziehungen über alle Länder hinweg gleich, so müsste jedes Land einen Anteil von 44 % US-amerikanischer Ko-AutorInnen aufweisen. Der In-

tenzitätsindex für Österreich in Abbildung 6 würde dann den Wert 1 annehmen. Tatsächlich aber zeigt sich, dass Österreich v.a. mit den Nachbarländern intensive Verflechtungen aufweist, der Intensitätsindikator mit den USA ist hingegen vergleichsweise gering und liegt bei 0,6. Österreichische WissenschaftlerInnen weisen somit geringere Verflechtungen mit den USA via Ko-Publikationen auf als es der großen Bedeutung der USA im globalen Publikationsgeschehen entsprechen würde. Entsprechende Vergleichswerte dieses Index für andere europäische Länder finden sich im Bereich von 0,5 (Portugal) bis 0,8 (Griechenland, Italien, UK). Deutschland liegt bei 0,7.

Technologische Interaktionen – Patente

Patenterteilungen gelten als direkter Indikator technologischer Innovationen und zeigen zudem die Absicht, einen Markt absichern zu wollen. In Abbildung 7 wird die Entwicklung der Patenterteilungen am US-amerikanischen Patentamt dargestellt. Österreich weist dabei einen Anteil von ca. 0,2 bis 0,3 Prozent der gesamten Patenterteilungen auf. Auffällig ist, dass die Zahl der österreichischen Patenterteilungen in den Jahren ab 2009 stark zugenommen hat, und zwar wesentlich stärker als die Vergleichswerte insgesamt.

Abbildung 7: Entwicklung der Patenterteilungen Österreichs am USPTO

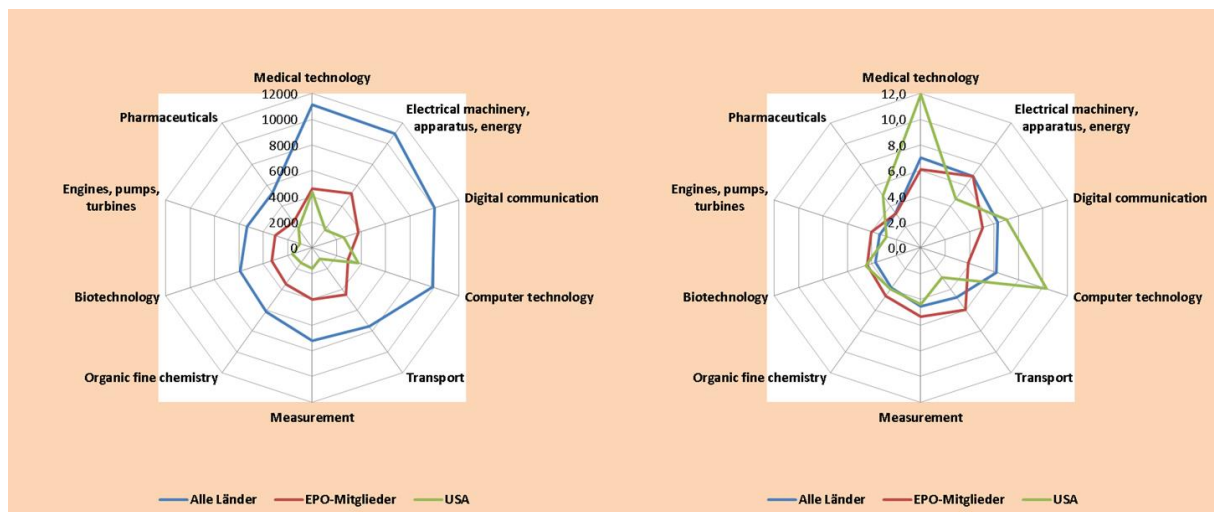


Quelle: USPTO

In Gesprächen mit ExpertInnen des österreichischen Patentamts wurde diese Zunahme thematisiert und mit entsprechenden Zahlen verifiziert (ein ähnlicher Anstieg im gleichen Zeitraum findet sich auch für zahlreiche andere Länder). Es blieb jedoch unklar, welche Entwicklungen für diese deutliche Zunahme der Patenterteilungen verantwortlich sind.

Abbildung 8 vergleicht die unterschiedlichen technologischen Profile (gemessen an den Patentanmeldungen am Europäischen Patentamt). Offenbar weisen die USA einen deutlich stärkeren Anteil von Patentanmeldungen in Computer Technologies, Medical Technology und Pharmaceuticals auf. Hinzu kommt, dass in den USA mehr als 57 % der Patenterteilungen diesen in Abbildung 8 dargestellten Hochtechnologieklassen zugeordnet sind.

Abbildung 8: Technologisches Profil der EPO-Patentanmeldungen: USA und EPO-Mitgliedsstaaten im Vergleich (2014)



Anmerkung: Anteil dieser Technologiefelder an allen Patentanmeldungen: Alle Länder 50,0 %; EPO-Mitglieder 49,6 %; USA: 57,4 %

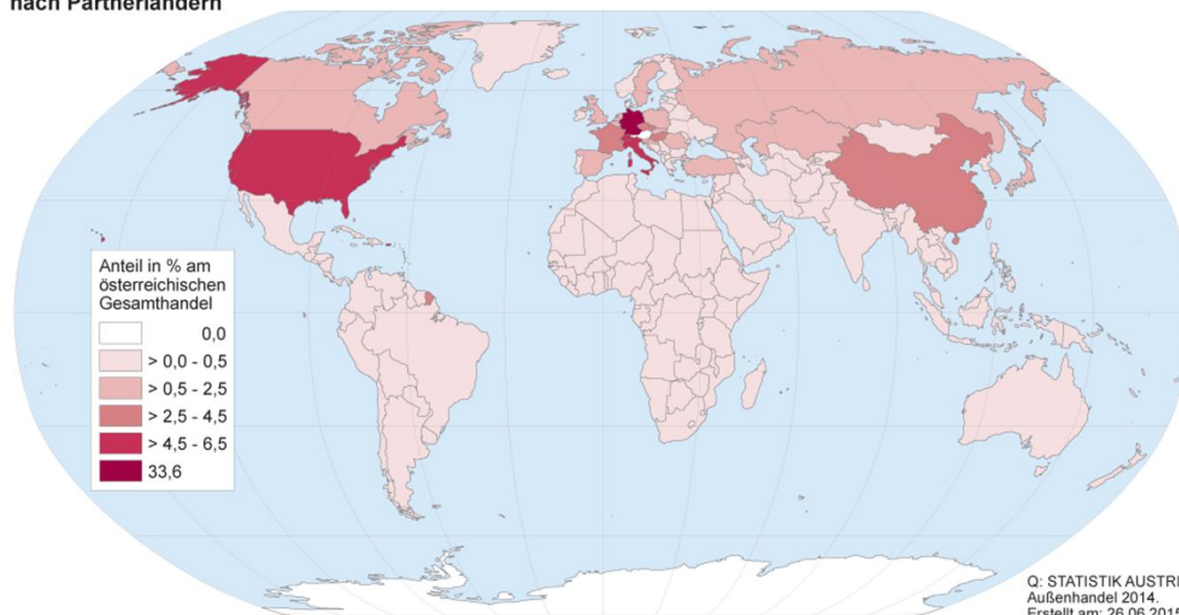
Quelle: Europäisches Patentamt

2.4. Außenhandel USA – Österreich

Die USA ist der wichtigste außereuropäische Handelspartner Österreichs. Abbildung 9 zeigt, dass die USA als Zielland für österreichische Exporte (und Quellland für Importe) im globalen Beziehungsgeflecht Österreichs heraussticht und deutlich vor anderen Ländern (bzw. ganzen Kontinenten) liegen.

Abbildung 9: Entwicklung der Handelsverflechtungen USA – Österreich

Außenhandel 2014 endgültige Ergebnisse nach Partnerländern



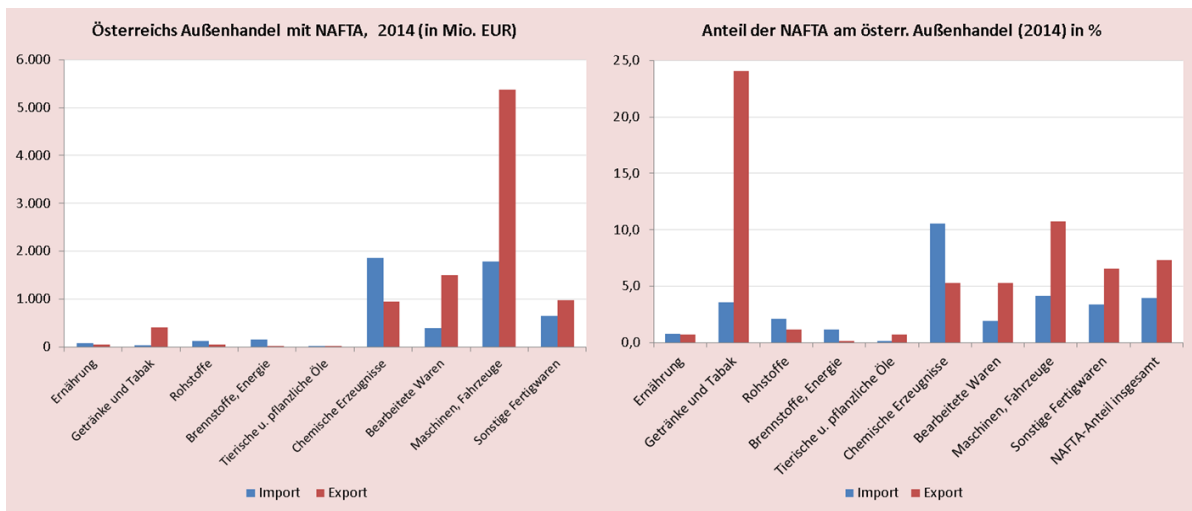
Der Anteil beschreibt den prozentuellen Anteil der Handelsintensität (Summe aus Einfuhren und Ausfuhren) der Partnerländer am gesamten österreichischen Außenhandel.

Quelle: Statistik Austria

Betrachtet man den Außenhandel nach Warengruppen (Abbildung 10) wird deutlich, dass – in absoluten Zahlen – der Großteil des Außenhandels zwischen Österreich und den USA in technologieorientierten Gütergruppen (v.a. Maschinen und Fahrzeuge) stattfindet. Österreich weist diesbezüglich auch einen hohen Außenhandelsüberschuss auf. Insgesamt beträgt der Anteil der USA (bzw. der NAFTA) an den gesamten österreichischen Exporten unter 10 %, wobei die relative Bedeutung der USA als Zielland zwischen den einzelnen Produktkategorien stark schwankt. Hervorstechend ist dabei die Kategorie „Getränke“, in der 25 % der gesamten Exporte Österreichs in die USA stattfinden. Hierfür ist vor allem ein erfolgreiches österreichisches Unternehmen („Red Bull“) verantwortlich.

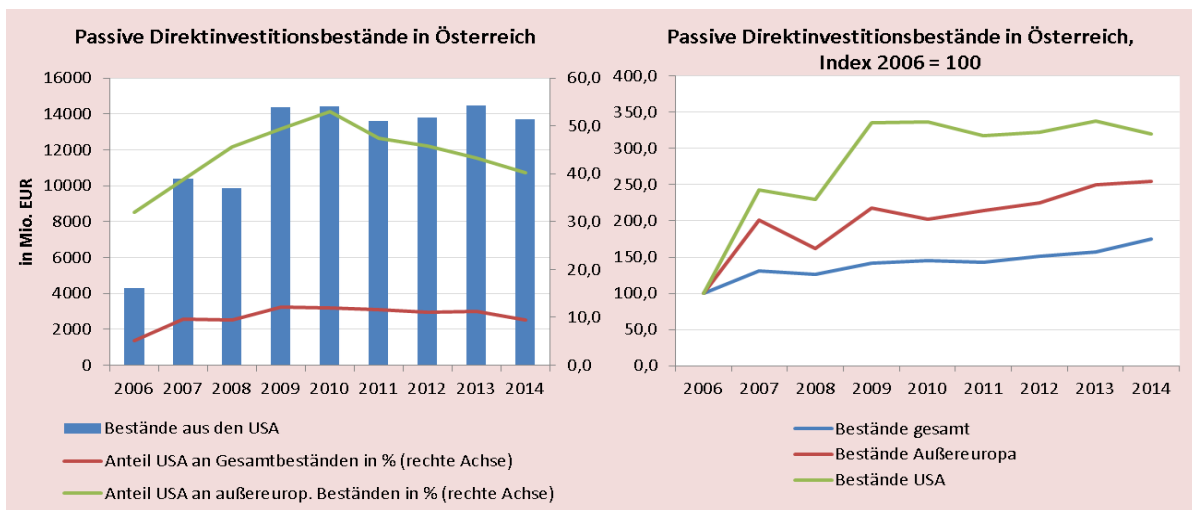
Neben den Handelsverflechtungen sind es vor allem die Direktinvestitionen, die das Ausmaß der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen unterschiedlichen Standorten beschreiben. In Abbildung 11 ist die Entwicklung der passiven Direktinvestitionsbestände der USA in Österreich dargestellt. Diese machen ca. 10 % der gesamten Bestände aus, wobei dieser Anteil über die Zeit relativ konstant ist.

Abbildung 10: Handelsverflechtungen USA (bzw. NAFTA) – Österreich nach Warengruppen (2014)



Quelle: Statistik Austria

Abbildung 11: Entwicklung der Direktinvestitionen (Bestände) USA – Österreich



Quelle: OeNB

3. TTIP VERHANDLUNGEN – EINSCHÄTZUNG DES AKTUELLEN VERHANDLUNGSSTANDS

3.1. Methodische Vorbemerkung

Die folgende Einschätzung erfolgt mit Schwerpunkt auf den aktuellen TTIP Verhandlungsstand zum Zeitpunkt Ende Jänner 2016. Sofern dieser durch veröffentlichte Dokumente nicht verfügbar ist, werden die veröffentlichten Verhandlungsergebnisse der CETA Verhandlungen zwischen der EU und Kanada zum Vergleich herangezogen. Das CETA Abkommen wird auch von der Europäischen Kommission als jenes Abkommen bezeichnet, das den geplanten Inhalten des TTIP am nächsten kommt. Nach Bedarf werden zusätzlich auf Basis der veröffentlichten Verhandlungsergebnisse der TPP („Trans-Pacific Partnership“) Verhandlungen zwischen den USA und pazifischen Staaten Rückschlüsse auf mögliche Verhandlungspositionen der USA gezogen. Zum Zweck des Vergleichs wird der Status Quo definiert als der derzeit gültige Liberalisierungsstand auf Basis des Verpflichtungsstandes der EU bzw. Österreich in rezent abgeschlossenen bilateralen Handelsabkommen.

Zum Aufbau des TTIP Abkommens in den Kapiteln zu Dienstleistungen und Investitionen ist anzumerken, dass das bereits veröffentlichte EU Dienstleistungsangebot eine Positivliste zu Marktzugang (Annex III) enthält, wobei es zwei Annexe zur Listung von derzeitigen Einschränkungen (Annex I) und zukünftigen Einschränkungen (Annex II) bzgl. Inländerbehandlung (National Treatment, NT), Meistbegünstigung (Most-Favoured Nation Treatment, MFN), *Performance Requirements* und *Senior Management and Board of Directors* enthält. Das bedeutet, alles was in den Annexen I und II an Einschränkungsvorbehalten nicht explizit angeführt ist, kann in Zukunft nicht mehr geändert oder als Auflage neu formuliert werden (Prinzip: „*List it or lose it*“) bzw. erfordert Kompensationsverhandlungen mit Partnern (sog. *Stand-Still* und *Ratchet* Klauseln). Diese Veränderung impliziert im Vergleich zum traditionellen Verhandlungsmodus des GATS (WTO Dienstleistungsabkommen) erhöhte Sorgfaltspflichten aufseiten der Verhandlungsparteien im Hinblick auf die minutiöse Auflistung allfällig gewünschter gegenwärtig geltender oder in Zukunft gewünschter Einschränkungen. Trotzdem ist zu konstatieren, dass damit der zukünftige regulatorische Handlungsspielraum in einem höheren Ausmaß diszipliniert wird, als in bisherigen Verhandlungsmodi, die auf dem sog. Positivlisten-Ansatz beruhen.

3.2. Bildungsdienstleistungen

a) Fallen Bildungsdienstleistungen unter den Anwendungsbereich des TTIP?

Zentraler Diskussionspunkt im Hinblick auf das Thema Bildung ist seit der Verhandlung des WTO Dienstleistungsabkommens GATS seit den 1990er Jahren die Frage, ob Bildungsdienstleistungen von Freihandelsabkommen erfasst sind oder nicht, d.h. unter eine allgemeine Ausnahme für öffentliche Dienstleistungen fallen oder von speziellen Einschränkungen zugunsten öffentlicher Dienstleistungen erfasst sind.

Die bis heute relevante rechtliche Normierung zum Thema öffentliche Dienstleistungen formuliert GATS. Artikel I:3 (b). Dieser enthält eine allgemeine Ausnahme für Dienstleistungen in Ausübung hoheitlicher Gewalt. Diese sind definiert als Leistungen, die weder in Gewinnerzielungsabsicht noch auch in Konkurrenz zu anderen Anbietern erbracht werden. Nach herrschender Meinung sind von dieser Ausnahmebestimmung nur Aktivitäten im Kernbereich der staatlichen Souveränität, jedoch nicht Bildungsdienstleistungen umfasst (vgl. Madner et al., 2015).

Aufgrund der rechtlich nicht eindeutigen Formulierung der oben zitierten Bestimmung des GATS hat die Europäische Union auf Drängen zivilgesellschaftlicher Akteure eine einschränkende Bestimmung zum Titel „Public Utilities“ in ihre GATS Verpflichtungsliste aufgenommen, die auch für Österreich gültig ist. Diese Klausel findet sich auch im EU TTIP Dienstleistungsangebot vom Juli 2015 (European Commission, 2015a). Annex III enthält eine horizontale Ausnahmeklausel bezüglich Marktzugang für alle EU-Mitgliedsstaaten. Durch diese sind Beschränkungen der Zahl der Marktteilnehmer, z.B. in Form öffentlicher Monopole oder durch die Vergabe exklusiver Rechte weiterhin möglich. Zwar ist durch die Klausel nicht eindeutig klargestellt, ob Bildungsdienstleistungen unter ihren Anwendungsbereich fallen. Indikativ genannt sind hingegen „scientific and technical consulting services“, „R&D services on social sciences and humanities“, womit der Schluss naheliegt, dass mit dem Begriff „Public Utilities“ nicht nur physische Infrastrukturdienstleistungen umfasst sind, sondern dass dieser umfassend zu verstehen ist und auch immaterielle Dienstleistungen umfasst.

Eine weitere wichtige Schutzbestimmung der EU, die im Rahmen der GATS Verpflichtungsliste verankert wurde, bezieht sich auf die Frage der Subventionierung von Dienstleistungen. Der einschlägige Subventionierungsvorbehalt der EU Verpflichtungsliste im Rahmen des GATS sieht eine generelle Ausnahme für die öffentliche Subventionierung von Dienstleistungen vom Prinzip der Inländerbehandlung vor. Damit ist sichergestellt, dass die jeweilige nationale Förderpolitik zwischen in- und ausländischen Fördernehmern diskriminieren darf, also z.B. Förderungen für den Betrieb von Bildungseinrichtungen nur an inländische Trägerorganisationen vergeben werden dürfen. Dieser Subventionierungsvorbehalt findet sich auch in Kap 10 Art X.15 Abs. 5 des CETA Abkommens. Es konnte hingegen nicht eruiert werden, ob ein solcher horizontaler Subventionierungsvorbehalt auch im Rahmen von TTIP geplant ist.

Allerdings besteht im Rahmen von TTIP eine bestimmte Gefahr, dass ein allfälliger Subventionierungsvorbehalt durch das geplante Kapitel zum Investorenschutz und den darin eingeräumten Klagsmöglichkeiten von privaten Investoren gegenüber Vertragsstaaten vor internationalen Schiedsgerichten unterlaufen werden könnte. Allfällige Veränderungen der Förderpolitik, welche die zum Zeitpunkt einer Investition herrschenden Geschäftsaussichten von US Unternehmen maßgeblich beeinträchtigen, könnten zu Klagen von Investoren aufgrund vermuteter indirekter Enteignung oder eines Verstoßes gegen das Prinzip der billigen und gerechten Behandlung führen. Ob und in welchem Ausmaß solche Klagen gegen die EU tatsächlich geführt werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar. Festzuhalten ist allerdings, dass durch die geplante Implementierung eines *investor-to-state-dispute settlement* Mechanismus (ISDS) die grundsätzliche Möglichkeit zu solchen Klagen in Zukunft eröffnet wird. Inwiefern der revidierte Verhandlungsvorschlag der Europäischen Kommission zum Kapitel Investitionsschutz, veröffentlicht am 12. November 2015 (European Commission, 2015b), die Erfolgsaussichten von solchen Klagen mindert, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Zwar werden in Artikel 2, Abs.1 des Verhandlungsvorschlags die legitimen Gründe für das Recht der Vertragsparteien zur innerstaatlichen Regulierung präzisiert und erweitert, insbesondere hinsichtlich des sozialen und des Verbraucherschutzes, sowie der Förderung bzw. des Schutzes der kulturellen Vielfalt. Die von Staaten ergriffenen Maßnahmen müssen allerdings notwendig sein, das heißt implizieren einen sog. Notwendigkeitstest und sind von Kompensationsverpflichtungen nicht ausgenommen. Sie unterliegen also weiterhin einer Prüfung im Einzelfall durch ein Schiedsgericht, das insbesondere die Notwendigkeit, Effektivität und Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme ebenso wie den Rechtsanspruch des Investors auf Entschädigung zu prüfen hat (van Harten, 2016). Bildung als legitimes Ziel innerstaatlicher Regulierung wird zudem nicht explizit erwähnt. Auch die Bestimmungen von Artikel 2, Abs. 2, durch welchen sich die Vertragsparteien das Recht vorbehalten, innerstaatliche Regulierungen auch zum Nachteil von Investitionen und der Gewinnerwartungen von Investoren abzuändern, sowie von Artikel 2, Abs. 3, in

dem die Vertragsparteien sich das Recht vorbehalten, öffentliche Förderungen nicht zu gewähren, zu erneuern oder aufrechtzuerhalten, sofern dies durch Gesetz oder vertragliche Verpflichtung nicht explizit geboten ist, haben primär deklamatorischen Charakter, und schließen ein Entschädigungsrecht von Investoren nach erster Einschätzung nicht grundsätzlich aus (van Harten, 2016).

b) Sektorale Verpflichtungen zu Marktzugang (MA) und Inländerbehandlung (NT)

Bislang gibt es in Österreich seitens der für Bildungs- und Forschungspolitik zuständigen Ministerien keine offizielle Stellungnahme, welche Position die Bundesregierung im Bereich Bildung gegenüber TTIP einnimmt. Noch auch gibt es eine offizielle Einschätzung, welche Auswirkungen TTIP für das Bildungssystem in Österreich haben könnte.

So trägt das für Bildung zuständige Bundesministerium für Bildung und Frauen zwar Informationen zum Thema TTIP zusammen und veröffentlicht diese auf seiner Homepage. Auch motiviert das Ministerium Bildungsträger, sich etwa im Rahmen des Fachs Politische Bildung mit dem Thema TTIP auseinanderzusetzen.¹ Eine einschlägige Stellungnahme, wie z.B. darüber, was sich Österreich von TTIP im Bereich Bildung erwartet, gibt es jedoch nicht.

Bislang sind es vor allem zivilgesellschaftliche Organisationen wie Studentenvereinigungen und Bildungsgewerkschaften, die (nicht zuletzt auch medial) darauf hinweisen, dass der Bildungsbereich durch das Freihandelsabkommen TTIP nachhaltig verändert werden könnte. So besteht nach ihrer Sicht die Gefährdung vor allem darin, dass private Bildungsanbieter aus den USA, wie z.B. private US-Schulen, Colleges oder US-Universitäten, verstärkt auf den europäischen Markt drängen und gleiche Rahmenbedingungen wie die hierzulande öffentlich finanzierten bzw. teils auch subventionierten Bildungseinrichtungen fordern könnten. Damit könnte TTIP sowohl die Jugend(aus)bildung als auch den gesamten Weiterbildungsbereich berühren. Folglich forderten im vergangenen Jahr zahlreiche Bildungsorganisationen wie z.B. der deutsche Verband Bildung und Erziehung, die Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft oder auch die deutsche Hochschulrektorenkonferenz, den Bereich Bildung aus dem geplanten Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA gänzlich auszunehmen. Auch österreichische Einrichtungen wie der ÖGB und die Arbeiterkammer haben einschlägige kritische Stellungnahmen abgegeben.

Der Status Quo gemäß der GATS Verpflichtungsliste der EU und rezenten bilateralen Handelsabkommen ist auf private Bildungsdienstleistungen beschränkt. Für primäre und sekundäre Bildungsdienstleistungen bestehen Verpflichtungen Österreichs hinsichtlich MA und NT, d.h. Bildungsdienstleistern aus Nicht-EU-Staaten steht es bereits seit Mitte der 1990er Jahre offen, solche Dienstleistungen in der EU und Österreich anzubieten. Für den Bereich der tertiären Bildungsdienstleistungen (Universitäten, Hochschulen) bestehen bislang allerdings keine Liberalisierungsverpflichtungen, d.h. Österreich kann tertiären Bildungsdienstleistern aus Nicht-EU-Staaten den Marktzugang bzw. die Inländerbehandlung auf Basis nationaler Regelungen gewähren, ist diesbezüglich aber bislang keine Verpflichtung nach internationalem Recht eingegangen (vgl. Überblicksdarstellung in Abbildung 12). Analog gilt gemäß GATS Verpflichtungsliste der EU bzw. rezenten bilateralen Abkommen (inkl. CETA) ein horizontaler Subventionierungsvorbehalt auch für Bildungsdienstleistungen, d.h. Österreich ist nach gültiger Rechtslage nicht verpflichtet, Nicht-EU-Bildungsdienstleistern denselben Zugang zu Fördermöglichkeiten einzuräumen wie in Österreich niedergelassenen Bildungsanbietern. Dies wird auch durch eine Ausnahmebestimmung im aktuellen TTIP Angebot unterstrichen (siehe Abbildung 13).

¹ Siehe <https://www.bmbf.gv.at/schulen/unterricht/prinz/europaerziehung.html>

Abbildung 12: EU Marktzugangsangebot für Bildungsdienstleistungen im Rahmen von TTIP

Sector	CPC Code	Mode of Supply	Reservation on MA
ALL SECTORS		Mode 3	Activities considered as public utilities at a national or local level may be subject to public monopolies or to exclusive rights granted to private operators. FN: Public utilities exist in sectors such as related scientific and technical consulting services, R&D services on social sciences and humanities, technical testing and analysis services, environmental services, health services, transport services and services auxiliary to all modes of transport. Exclusive rights on such services are often granted to private operators, for instance operators with concessions from public authorities, subject to specific service obligations. Given that public utilities often also exist at the sub-central level, detailed and exhaustive sector-specific listing is not practical.
Primary Education Services	921	1, 2, 3) 4)	AT: None Unbound, except as indicated in horizontal section
Secondary Education Services	922	1, 2, 3) 4)	AT: None Unbound, except as indicated in horizontal section
Tertiary Education Services	923	1, 2, 3) 4)	Unbound Unbound, except as indicated in horizontal section
Adult Education Services	924	1) 3)	In AT : Unbound for mode 1 for adult education services by means of radio or television broadcasting. In AT : Unbound for adult schools by means of radio or television broadcasting
Other Education Services	929	1, 2, 3) 4)	Unbound Unbound, except as indicated in horizontal section

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage des "Transatlantic Trade and Investment Partnership Services and Investment Offer of the European Union", made public at 31 May 2015, <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/153670.htm>

Abbildung 13: EU Ausnahmebestimmungen zu Inländerbehandlung für Bildungsdienstleistungen

Service Industry	CPC Code	Mode of Supply	Market Access	National Treatment
Education Services		Mode 1, Mode 3		The EU with regard to education services which receive public funding or State support in any form, and are therefore not considered to be privately funded (CPC 92) and with regard to privately funded other education services (CPC 929). In AT, BG, CY, FI, MT, RO and SE , for restricting the provision of privately funded higher education services (CPC 923). In AT , for the provision privately funded adult education services by means of radio or television broadcasting (CPC 924).

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage des "Transatlantic Trade and Investment Partnership Services and Investment Offer of the European Union", made public at 31 May 2015, <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/153670.htm>

Derzeit ist nicht abschließend einschätzbar, ob es hier durch TTIP zu Änderungen kommen wird. Bekannt aus den GATS Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO ist, dass die USA als großer Exporteur von Bildungsdienstleistungen klar offensive Interessen verfolgt, und von der EU eine möglichst weitgehende Liberalisierung des Bildungssektors wiederholt verlangt hat (vgl. Fritz und Scherrer, 2002). Dies gilt insbesondere für den Bereich der tertiären Bildungsdienstleistungen. Es ist daher davon auszugehen, dass die USA einschlägige Forderungen an die EU im Rahmen der TTIP Verhandlungen stellen wird. Seitens der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wurde dazu mitgeteilt, dass die österreichische Bundesregierung keine weitere Liberalisierung im Bereich Bildungsdienstleistungen anstrebt (Telefoninterview Dr. Habermayer, BMWFW/C2/3, 24/11/2015).

c) Sonstige Bildungsdienstleistungen (insb. Zertifizierungs- und Akkreditierungswesen)

Diese Restkategorie im Rahmen der WTO Dienstleistungsklassifikation umfasst alle in den anderen Bildungssektoren nicht enthaltenen Dienstleistungen. Besonders relevant sind diesbezüglich Zertifizierungen und Akkreditierungen von Bildungsangeboten bzw. -einrichtungen. Diese Art von Dienstleistungen hat in jüngerer Vergangenheit an Bedeutung gewonnen, zumal im Bereich der tertiären Bildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Wiederum sind in diesem Bereich US-amerikanische Unternehmen vielfach als Branchenführer tätig, was auf offensive Interessen der USA in den TTIP Verhandlungen schließen lässt.

Im Hinblick auf sektorale Marktzugangspflichten lassen sich aus dem vorliegenden EU Dienstleistungsangebot im Bereich der sonstigen Bildungsdienstleistungen allerdings keine Änderungen zum bisherigen Verpflichtungsstand bezüglich sektorialem Marktzugang und Inländerbehandlung feststellen.

d) Gegenseitige Anerkennung von beruflichen Qualifikationen

Laut Informationspapier der Europäischen Kommission strebt die EU im Rahmen von TTIP ein einheitliches horizontales Regelwerk für die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Qualifikationen im Bereich Freie Berufe (*professional qualifications*) an. Ein erster Verhandlungsentwurf liegt dazu als Teil des EU Dienstleistungsangebots vor. In weitgehender Übereinstimmung zu dem einschlägigen Kapitel des CETA sieht der Textentwurf die Einrichtung eines *Committee on Mutual Recognition of Professional Qualifications* vor. Aufgabe dieses von den zuständigen Behörden in beiden Parteien beschickten Gremiums ist es, ausverhandelte Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen (MRAs) zu prüfen und gegebenenfalls für verbindlich zu erklären. Ein Anhang zu diesem Kapitel enthält nicht-verbindliche, aber spezifische Leitlinien für die Ausarbeitung von solchen MRAs. Inwieweit die vorgesehene Struktur die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Qualifikationen beschleunigen wird, bleibt abzuwarten. Schritte in Richtung erleichterter Anerkennung von beruflichen Qualifikationen sind aber jedenfalls zu begrüßen.

e) Zulassungs- und Akkreditierungsverfahren

Generell ist die Frage der Zulassungs- und Akkreditierungsverfahren von Bildungsdienstleistern ein bedeutender Aspekt für die Gestaltung einer an Qualitätskriterien orientierten Bildungspolitik. Im Rahmen des GATS wurde auf Basis von Artikel VI zur innerstaatlichen Regulierung (*domestic regulation*) schon in den 1990er Jahren ein Arbeitsprogramm entworfen, das die Entwicklung von sog. Disziplinen für die einheitliche Gestaltung von Qualifikationsanforderungen und Anerkennungsverfahren sowie von Zulassungsbestimmungen und -verfahren vorsah. Ziel dieses relativ neuen Themengebiets im Bereich des internationalen Handelsrechtes ist es, verbindliche Vorgaben für möglichst einheitliche nationale Regelungen zu

entwickeln, unabhängig davon ob letztere diskriminierend sind oder nicht. Der Themenbereich innerstaatliche Regulierung wurde zu einem eigenen Kapitel in den bilateralen Handelsabkommen der EU aufgewertet. Auch im EU Textentwurf für ein Dienstleistungskapitel gibt es einen Abschnitt zur innerstaatlichen Regulierung. Dieses nimmt im Unterschied zum einschlägigen Kapitel im akkordierten CETA Verhandlungstext (14. Chapter, Article X.1) Bildungsdienstleistungen in der EU von Einschränkungen hinsichtlich der Gestaltung von Zulassungsbestimmungen und -verfahren, sowie Qualifikationsbestimmungen und -verfahren nicht explizit aus. Aus Gründen der Konsistenz zwischen den beiden Abkommen erschiene dies jedenfalls geboten.

3.3. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen

Seitens des BMWFW gibt es bislang keine offizielle Stellungnahme bzw. Positionierung für den Bereich Forschungs- und Innovationspolitik im Kontext der TTIP Verhandlungen. Grundsätzlich gehen die zu TTIP befragten MinisteriumsmitarbeiterInnen davon aus, dass TTIP keine direkten Auswirkungen auf die österreichische Bildungs- und Forschungspolitik haben wird, zumal weder die Bildungs- noch die Forschungspolitik eine Priorität in diesem Handelsabkommen darstellen (Interviews).

Der Bereich der Forschungsdienstleistungen befindet sich gemäß GATS Klassifikation im Sektor der unternehmensbezogenen Dienstleistungen (*business services*). Gemäß des EU Dienstleistungsangebots bestehen bezüglich MA und NT grundsätzlich keine Einschränkungen für den Bereich der Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen hinsichtlich der Erbringungsarbeiten 1, 2 und 3. Hinsichtlich der Erbringungsart 4 (Mode 4) bestehen spezifischen Bestimmungen (siehe Kapitel 3.4. für nähere Erläuterungen).

Abbildung 14: Marktzugangsangebot der EU im Bereich Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß EU Dienstleistungsangebot zu TTIP vom 31. Mai 2015

Sector	CPC Code	Mode of Supply	Reservation on MA (Annex III)	Reservation on NT (Annex II)
Research and Development Services	851, 852, 853	1), 2), 3), 4)	None	The EU reserves the right to maintain or adopt measures for R&D services, which receive public funding or State support in any form, and are therefore not considered to be privately funded whereby exclusive rights and/or authorisations can only be granted to nationals of the Member States of the EU and to juridical persons of the EU having their headquarters in the EU
R&D services on natural sciences (CPC 851)			Unbound, except as indicated in horizontal section	
b) R&D services on Social Sciences and Humanities (CPC 852 excluding psychologists services) ¹⁸ c) Interdisciplinary R&D services (CPC 853)				
Research and Development Services		1, 2, 3, 4)	EU: For publicly funded interdisciplinary R&D services and on natural sciences, exclusive rights and/or authorisations can only be granted to nationals of the Member States of the EU and to juridical persons of the EU having their headquarters in the EU.	

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage des "Transatlantic Trade and Investment Partnership Services and Investment Offer of the European Union", made public at 31 May 2015, <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/153670.htm>

Eine Ausnahme bezüglich des freien Marktzugangs (MA) besteht zudem für interdisziplinäre und naturwissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, die auf Grundlage einer hoheitlichen Bevollmächtigung oder Erlaubnis ausgeführt werden. Hier gilt, dass die

Beauftragung mit diesen Dienstleistungen nur an StaatsbürgerInnen eines EU Mitgliedsstaates und juristischen Personen mit Hauptsitz in der EU erfolgen kann (siehe Abbildung 14). Vermutlich sind die EU Forschungsprogramme der Grund für diese Ausnahmebestimmung.

Für öffentlich finanzierte Forschungsdienstleistungen ist zudem ein Vorbehalt hinsichtlich der Inländerbehandlung (NT) in Annex III gelistet. Dieser erlaubt es der EU auch *pro futuro* politische Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die gegen das Gebot der Inländerbehandlung verstoßen. Damit will man sich, so steht zu vermuten, politische Gestaltungsspielräume für die öffentliche Förderung von Forschung erhalten. Auch hier gilt der Vorbehalt, dass nur EU BürgerInnen und juristische Personen mit Sitz in der EU in den Genuss hoheitlicher Beauftragungen zur Ausführung bestimmter Dienstleistungen kommen können (siehe Abbildung 14).

3.4. Mobilität von WissenschaftlerInnen und ForscherInnen

Die grenzüberschreitende Mobilität von Personen zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung wird im Rahmen des internationalen Handelsrechts als die vierte von insgesamt vier Erbringungsarten im Dienstleistungshandel definiert (daher: Mode 4). Weder das WTO Dienstleistungsabkommen GATS noch auch die bilateralen Freihandelsabkommen der EU definieren bislang eine eigene Personenkategorie „WissenschaftlerIn“ bzw. „ForscherIn“. Diese Personengruppe ist in Abhängigkeit vom vorliegenden Beschäftigungsverhältnis unter die in den Abkommen definierten Personenkategorien zu subsummieren. Dabei sind insbesondere die folgenden Kategorien von Relevanz: (i) „*Intra-Corporate Transferee*“ (ICT) mit den Unterkategorien „*Manager*“, „*Specialist*“ und „*Graduate Trainee*“ (GT), (ii) „*Investor*“, (iii) „*Contractual Service Supplier*“ (CSS) oder (iv) „*Independent Professional*“ (IP). Für jede dieser definierten Personenkategorien gelten spezifische Voraussetzungen, eine maximale Aufenthaltsdauer und arbeits- bzw. sozialrechtliche Vorschriften im Gastland, letztere gemäß dem jeweiligen im Gastland geltenden Fremden-, Niederlassungs- und Ausländerbeschäftigungsrecht.

WissenschaftlerInnen bzw. ForscherInnen, die als Angestellte eines internationalen Unternehmens ins Ausland entsandt werden, um dort in leitender Funktion für einen bestimmten Zeitraum tätig zu sein, fallen bezüglich der geltenden Voraussetzungen, der möglichen Aufenthaltsdauer und sonstigen anzuwendenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen in die Personenkategorie ICT. NachwuchsforscherInnen, die von einem Unternehmen für Ausbildungszwecke in eine ausländische Tochtergesellschaft entsandt werden, sind unter Umständen als GT zu behandeln. Angestellte ForscherInnen, die zum Zwecke der Erfüllung eines Forschungsauftrages ins Ausland entsandt werden, ohne dass das sie beschäftigende Unternehmen im betreffenden Gastland über eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung verfügt, sind als CSS zu behandeln. Selbstständige ForscherInnen, die zum Zwecke der Erfüllung eines Auftrags in ein anderes Land reisen, sind als IP zu behandeln. ForscherInnen, die schließlich in einem anderen Land als jenem ihres Wohnsitzes ein Unternehmen gründen, sind als Investoren zu behandeln.

Im Rahmen des EU Angebots für den Bereich Dienstleistungen und Investitionen bei TTIP sind konkrete Verpflichtungen zu diesen Personenkategorien bislang nicht spezifiziert worden. Als Benchmark für eine vorläufige Einschätzung möglicher EU Verpflichtungen muss daher der akkordierte Verhandlungstext zum CETA Abkommen dienen. Dieser sieht im Bereich Marktzugangsverpflichtungen für Mode 4 Folgendes vor: Für ICTs wird eine maximale Aufenthaltsdauer in der EU von drei Jahren für *Manager* und *Specialists* normiert, und von einem Jahr für *Graduate Trainees*. Die maximale Aufenthaltsdauer für CSS und IP beträgt sechs Monate (Ausnahme AT), für die Kategorie der *Business Visitors* beträgt die maximale Aufenthaltsdauer 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten.

Sektorale Verpflichtungen für die Personenkategorien der CSS und IP sieht das CETA Abkommen für folgende Sub-Sektoren vor:

- a) *Research and development services*, wobei jedoch eine Aufnahmevereinbarung (hosting agreement) gemäß EU Richtlinie 2005/71/EC notwendig ist; sowie
- b) *Related scientific and technical consulting services*, wobei Österreich einschränkend hier eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorsieht.

Hinsichtlich der Frage des Aufenthaltsrechts für EhegattInnen von entsandten ArbeitnehmerInnen sieht ein Anhang des CETA Abkommens vor, dass diesen die gleiche Aufenthaltsdauer wie den entsandten EhegattInnen einzuräumen ist (CETA – *Annex XXX Understanding on Spouses*).

Resümierend ist also festzuhalten, dass WissenschaftlerInnen bzw. ForscherInnen im Rahmen der bisherigen Freihandelsabkommen keine besondere Behandlung zuteilwird. Vielmehr ist ihre Behandlung von ihrem jeweiligen beruflichen Arbeitsverhältnis bzw. Beschäftigtenstatus abhängig. Die dafür maßgeblichen Bestimmungen sind durch das jeweilige nationale Fremden- und Ausländerbeschäftigungsrecht vorgegeben, da die im Rahmen der multi- und bilateralen Handelsabkommen eingegangenen Mode 4 Verpflichtungen von der nationalen Rechtslage gedeckt sein müssen. Für ForscherInnen und WissenschaftlerInnen aus Drittstaaten, die nach Österreich kommen wollen, gelten daher die einschlägigen Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 (insb. § 67 NAG) sowie des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, falls der beabsichtigte Aufenthalt länger als 6 Monate dauert. Aufenthalte von weniger als 6 Monaten sind durch die EU Richtlinie 2005/71/EC geregelt (OeAD, 2015).

Umgekehrt gilt auch für die transatlantische Mobilität österreichischer ForscherInnen bzw. WissenschaftlerInnen, dass für die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung die einschlägigen US-amerikanischen Regelungen maßgeblich sind. Aufgrund des anhaltenden Widerstands seitens des US-Kongresses, der in Mode 4 Verhandlungen einen nicht zulässigen Eingriff in seine Kompetenzen sieht, sind der US Regierung beim Thema Mode 4 seit vielen Jahren weitgehend die Hände gebunden (vgl. Wallach and Tucker, 2006). So enthält das im Oktober 2015 fertig ausverhandelte TPP Abkommen kein US Angebot zum Thema Mode 4. Auch für TTIP ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die USA keinerlei zusätzliche Verpflichtung zur Liberalisierung von Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen eingehen wird, die über das derzeit durch die nationale Gesetzeslage normierte Niveau hinausgeht.

3.5. Schutz geistiger Eigentumsrechte

Mit der Gründung der WTO im Jahr 1994 wurde der Schutz geistiger Eigentumsrechte (Patente, Copyrights, Handelsmarken, geografische Herkunftsbezeichnungen u.a.) zum Gegenstandsbereich der internationalen Handelspolitik. Mit dem TRIPS Abkommen (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums), das mit 1.1.1995 in Kraft trat, wurde ein Rahmen definiert, der einheitliche Schutzvorschriften für die gängigen Formen des geistigen Eigentums vorgibt. Hintergrund für die Inklusion des Themenbereichs der geistigen Eigentumsrechte waren die US-amerikanische Biotechnologie, Pharma- und Informationstechnologieindustrie, deren Interesse es war, den internationalen Schutz ihrer stark von Innovation getriebenen Produkte und Dienstleistungen auf eine stärkere institutionelle Basis zu stellen.

Im Gegensatz zur für die Materie bis dato allein zuständigen WIPO (World Intellectual Property Organisation) bot die WTO mit ihrem aufgewerteten Streitbeilegungsmechanismus ein relativ effektives Sanktionierungsinstrument, das im Fall von Verstößen gegen WTO Recht

Staaten mit hohen Strafzöllen und anderen Kompensationsmaßnahmen belegen konnte. Das TRIPS wurde von seinen BefürworterInnen daher als ein Meilenstein für eine auf die Förderung von Innovation und Technologie gerichtete Wirtschaftspolitik angesehen. Auf Seiten der KritikerInnen, v.a. von Entwicklungs- und Schwellenländern, zivilgesellschaftlichen Organisationen als auch bekannten Sozial- und WirtschaftswissenschaftlerInnen wie Joseph Stiglitz (2007, Stiglitz und Greenwald, 2014), Dani Rodrik (2011) oder Ha-Joon Chang (2001), wurde wiederholt moniert, dass das Abkommen die Spielräume von Regierungen im globalen Süden zur Verfolgung öffentlicher Ziele insb. im Gesundheitsbereich wie auch im Bereich der Industrie- und Wirtschaftspolitik zu sehr beschneidet. Auch die unterstellten positiven Wirkungen der Verschärfung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte auf Innovation werden in der jüngeren ökonomischen Diskussion verstärkt hinterfragt (vgl. die Beiträge in Heft 1, 2013 des *Journal of Economic Perspectives*, insb. den Beitrag von Boldrin und Levine, 2013).

Ungeachtet der akademischen Diskussion verfolgt die Europäische Union weiterhin einen TRIPS-Plus Ansatz im Rahmen ihrer bilateralen Handelsabkommen (vgl. European Commission, 2015c: 14). Das bedeutet im Grundsatz, dass das Niveau des Schutzes geistiger Eigentumsrechte noch über jenes des TRIPS Abkommen erhöht werden soll. Im Fall des TTIP spricht das EU Verhandlungsmandat explizit davon, im Hinblick auf eine Förderung von Innovation das Schutzniveau insbesondere für Güter und Dienstleistungen mit hohem Innovationsgehalt auszubauen. Ebenso explizit genannt wird der Ausbau des Schutzes für geografische Herkunftsbezeichnungen (European Council, 2013: Abs. 29). Einen ähnlichen, wenn nicht noch prononcierteren TRIPS-Plus Ansatz verfolgen die USA in ihrer bilateralen Handelspolitik. Im Folgenden wird insbesondere auf die ökonomisch bedeutsamsten Themenbereiche des Schutzes geistiger Eigentumsrechte eingegangen, nämlich das Patentrecht und das Urheberrecht. Abschließend werden noch weitere, sonstige Themen kurz angesprochen.

a) Patentrecht

Auf Basis der vorliegenden Informationen erscheinen Verhandlungen zu den folgenden Themenblöcken im Patentrecht als wahrscheinlich (vgl. Chaudhry, 2013):

- (1) Erleichterung des „*Evergreening*“ von Patenten, d.h. der Verlängerung bestehender Patentschutzlaufzeiten auf Basis geringfügiger Modifikationen der ursprünglichen Innovation. Dazu verfolgen Handelsabkommen üblicherweise den Ansatz, die Kriterien zur Bestimmung der Patentierfähigkeit von Innovationen weiter zu fassen. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Definition der Technizität von Erfindungen als eines Kriteriums für die Patentierbarkeit (neben Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit) von besonderer Bedeutung. Rezente Bedeutung erlangte die Frage der Technizität im Zusammenhang mit der Diskussion um die Patentierbarkeit von Software. Hier herrscht in den USA eine liberalere Anerkennungspraxis als in der EU.
- (2) Verlängerung der Fristen für den Patentschutz: Während das TRIPS Abkommen den internationalen Standard für die Dauer des Patentschutzes auf 20 Jahre normiert, gibt es seit Jahren vor allem seitens Pharmaunternehmen Bemühungen, den Patentschutz im Fall langer Bearbeitungsdauer des Patentantrags zu verlängern. Die USA haben dieser Forderung Rechnung getragen und im TPP Abkommen eine Klausel (Art. 18.46) verankert, welche die Vertragsstaaten verpflichtet, zusätzliche Schutzfristen im Fall langwieriger Verzögerungen von Patenterteilungen einzuräumen.

- (3) Datenexklusivität (*data exclusivity rules*): Hier steht die Frage des Zugangs zu nicht-öffentlichen Daten und Ergebnissen der klinischen Studien von patentierten pharmazeutischen Substanzen im Zentrum. Die Relevanz dieser Frage erschließt sich im Kontext der Produktion von Generika. Sofern diese Daten öffentlich zugänglich sind bzw. den prüfenden Behörden zur Verfügung stehen, müssen Produzenten von Generika in der Regel nur die chemische Äquivalenz ihres nachgebauten Medikaments zum ursprünglichen, patentgeschützten Produkt nachweisen. Regelungen zur Datenexklusivität, wie sie sich in bilateralen Abkommen (etwa mit der USA) finden, räumen den Eigentümern solcher Daten für einen bestimmten Zeitraum exklusive Rechte ein. Zum Beispiel räumt Art 18.47 TPP eine Schutzfrist für Daten betreffend Agrarchemikalien von 10 Jahren ein, Art 18.50 des TPP räumt für eine Dauer von fünf Jahren das Recht ein, exklusiv über diese Daten für Pharmazeutika zu verfügen und damit etwa Generikaproduzenten von der Nutzung dieser Daten zum Zwecke der Markteinführung eines Generikums auszuschließen. Für Biopharmazeutika (*biologics*), d.h. neue pharmazeutische Substanzen, die auf Basis eines biotechnologischen Verfahrens gewonnen werden, räumt das TPP eine noch weitergehende Exklusivitätsfrist von acht Jahren ein. Das CETA Abkommen sieht für pharmazeutische und Agrarchemikalien (genau: Pflanzenschutzprodukte) ähnliche Schutzfristen vor, jedoch keine eigenen Fristen für Biopharmazeutika. Die Frage der Datenexklusivität wird kontrovers diskutiert. Während Industrieverbände unter Verweis auf die hohen Entwicklungskosten von Medikamenten Datenexklusivitätsrechte für angemessen halten, verweisen Konsumentenschutzverbände auf negative Effekte solcher Bestimmungen. Dazu zählt das Vorenthalten wichtiger Informationen für die medizinische Forschung sowie erhöhte Kosten für Medikamente für KonsumentInnen und öffentliche Gesundheitssysteme aufgrund verzögerter Generikaproduktion (vgl. Transatlantic Consumer Dialogue, 2013). In diesem Kontext relevant ist auch, dass die EU gegen den Widerstand der Pharmaindustrie mit der *Clinical Trials Regulation* aus dem Jahr 2014 strengere Transparenzstandards für klinische Daten eingeführt hat (European Union, 2014). Es ist daher nicht auszuschließen, dass von US Seite die *Clinical Trials Regulation* im Rahmen der TTIP Verhandlungen zum Thema gemacht wird (Cilig, 2014).

b) Urheberrecht

Im Bereich Urheberrecht werfen v.a. zwei Ereignisse auf mögliche Verhandlungen einen Schatten: Zum einen wirkt noch die Diskussion über das sog. *Anti-Counterfeiting Trade Agreement* (ACTA) nach, welches nach kontroversieller öffentlicher Debatte vom Europäischen Parlament im Juli 2012 mit großer Mehrheit abgelehnt wurde. Dieses wollte internationale Standards im Kampf gegen Produktpiraterie und Urheberrechtsverletzungen etablieren. Insbesondere die darin vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten wurden von einer breiten Phalanx von Kritikern als schwerer Eingriff in Grundrechte wie Meinungsfreiheit, Schutz des Privatlebens und Informationsfreiheit gesehen. Die Europäische Kommission sah sich daher veranlasst, klarzustellen, dass keinerlei Absicht bestünde, die kritisierten Bestimmungen des ACTA im Rahmen von TTIP wieder zum Verhandlungsgegenstand zu machen. Das betrifft insb. Haftungsbestimmungen von Internet Providern für Inhalte von *Users* bzw. deren strafrechtliche Verfolgung. Andere Quellen legen nahe, dass die Europäische Kommission mit den USA zumindest einen Dialog zum Thema der Haftung von Internet-Providern führen wollen (Horten, 2014; zitiert in Cilig, 2014: 28).

Das zweite Ereignis, das die Verhandlungen beeinträchtigen kann, ist der durch die Enthüllungen von Wikileaks und Edward Snowden aufgedeckte Abhörskandal zwischen den USA und der EU. Auch hier geht es zentral um das Recht auf Privatsphäre, das durch die Bemühungen der US Regierung zur systematischen Erfassung von digitalen Daten nach Meinung

vieler Kritiker massiv ausgehöhlt wurde. Dies macht insbesondere die geplanten Verhandlungen über das Thema Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten (*IPR enforcement*) politisch besonders sensibel. Möglich ist daher, dass das Thema nur hinsichtlich der Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten gegenüber Drittstaaten diskutiert wird (Cilig, 2014).

Als weitere mögliche Verhandlungsthemen werden EU-interne Film- und Fernsehquotenregelungen, Synchronisationsverpflichtungen und öffentliche Förderungen genannt (Cilig, 2014). Auf Seiten der EU werden als offensive Interessen genannt: die Übernahme des EU Rechtsbestands in den Bereichen Abgeltungsrechte für öffentliche Ausstrahlungen für KünstlerInnen und Tonproduzenten, Auftrittsrechte für AutorInnen in Bars, Restaurants und Geschäften, sowie Wiederverkaufsrechte von Kunstwerken für Kunstschaffende (European Commission, o.J.).

c) Sonstige Themen

Geografische Herkunftsbezeichnungen (GI) sind ein traditionelles offensives Interesse der EU, das in allen bi- und multilateralen Abkommen konsequent verfolgt wird. Im Kontext von TTIP möchte die EU einen verstärkten *sui generis* Schutz für eine umfassende Liste von Nahrungsmitteln und alkoholischen Getränken durchsetzen. Geografische Herkunftsbezeichnungen genießen in den USA keinen eigenen Rechtsschutz, sondern unterliegen dem allgemeinen Markenrecht. Die US Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie haben daher ablehnend reagiert, ebenso wie sich 55 US Senatoren gegen den GI Schutz von Milchprodukten, insb. Käse, ausgesprochen haben. Es ist daher zweifelhaft, dass die EU ihre Interessen in vollem Umfang durchsetzen wird können (vgl. Cilig, 2014).

Ein weiteres Thema dürften **Geschäftsgeheimnisse** (*trade secrets*) sein. Nachdem die Europäische Kommission 2013 eine Richtlinie zu Geschäftsgeheimnissen vorgeschlagen hat, durch welche eine weitgehende Harmonisierung mit der US Rechtslage herbeigeführt werden soll, dürfte sich das Thema im Rahmen der TTIP Verhandlungen nicht als sonderlich strittig erweisen.² Nur im Rahmen der Durchsetzung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber Drittstaaten dürfte eine vollständige Harmonisierung an Probleme stoßen, da die EU im Gegensatz zu den USA nicht strafrechtliche, sondern nur zivilrechtliche Sanktionsmaßnahmen vorsieht.

Ein weiteres und im gegenständlichen Kontext sensibles Thema betrifft die Frage, in wie weit geistige Eigentumsrechte, die gemäß Definition des TTIP Investitionskapitels (European Commission, 2015b: (X2), g)) vom Investitionsbegriff umfasst sind, dem geplanten **ISDS Streitbelegungsmechanismus** unterliegen werden. Dies ist vor dem Hintergrund einschlägig anhängiger Klagen (u.a. *Philip Morris vs. Australia*, sowie *Ely Lily vs. Canada*) politisch relevant. Artikel 5 des revidierten EU Entwurfs für das Investitionskapitel in TTIP hält zwar fest, dass die Aberkennung (*revocation*), Einschränkung (*limitation*) und Zuerkennung (*creation*) von IPR keine Enteignung darstellen, selbst wenn diese Maßnahmen dem TRIPS Abkommen und den Bestimmungen des TTIP Investitionskapitel nicht entsprechen. Offen bleibt allerdings, ob Investoren nicht unter Rückgriff auf das Prinzip des *fair and equitable treatment* weiterhin Klagen gegen Staaten führen könnten.

² Europäisches Parlament und Rat haben sich im Dezember 2015 auf einen vorläufigen Text für die Richtlinie geeinigt. Dieser muss nun von Parlament und Rat formal bestätigt werden (vgl. Website der EU Kommission: http://ec.europa.eu/growth/industry/intellectual-property/trade-secrets/index_en.htm)

3.6. Regulatorische Kooperation

Das Kapitel zum Themenbereich ‚Regulatorische Kooperation‘ stellt einen neuen Bestandteil der bilateralen Handelsabkommen der EU dar, das zum ersten Mal im Rahmen des CETA Abkommens aufschien. Auch im TTIP wird es ein solches Kapitel geben, verbindet sich damit doch die Hoffnung bei beiden Verhandlungsparteien, im Sinne des ‚Living Agreements‘ eine permanente Kooperation zu Regulierungsfragen aufzubauen. Laut veröffentlichtem Entwurf ist es das Ziel, „*Good Regulatory Practices*“ zu etablieren, um die Kompatibilität der regulatorischen Systeme zu erhöhen (European Commission, 2015d). Dies gemäß Artikel 1, Abs. 1, Z. b) mit Blick auf die Erleichterung von Handel und Investitionen, sowie die Reduktion ‚unnötig belastender‘, ‚duplikativer‘ oder ‚divergierender‘ Regulierungen.

Artikel 3 normiert den Gegenstandsbereich der regulatorischen Kooperation überaus weit: Es umfasst alle EU Richtlinien und Verordnungen gemäß Art. 288 AEUV, sowie delegierte und Umsetzungsakte gemäß Art. 290, 201 AEUV und nationalstaatliche Regulierungsakte (Gesetze, Verordnungen), sofern sie Anforderungen für das Angebot oder die Verwendung von Dienstleistungen und Gütern definieren und diese eine (potenziell) signifikante Auswirkung auf den bilateralen Handel und die Investitionstätigkeit haben.

Als konkrete Maßnahmen der regulatorischen Zusammenarbeit sind unter anderem vorgesehen:

- a) Frühzeitige gegenseitige Information über geplante Regulierungsmaßnahmen, die Aufnahme von Meinungs austausch (auf Verlangen während aller Stadien ihrer Vorbereitung) bzw. gemeinsame Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung der regulatorischen Kompatibilität (Artikel 9), insb. durch (i) gegenseitige Anerkennung, (ii) Harmonisierung, oder (iii) Vereinfachung (Artikel 10).
- b) Informationsaustausch bezüglich der Durchführung von ex-ante regulatorischen Wirkungsprüfungen (*regulatory impact assessment*) über geplante regulatorische Vorhaben (Artikel 5). Diese Prüfungen müssen laut Artikel 7 jedenfalls beinhalten: (i) die Kompatibilität mit relevanten internationalen Vereinbarungen, (ii) die Kompatibilität mit bestehenden oder geplanten regulatorischen Bestimmungen der anderen Vertragspartei, (iii) die Auswirkungen auf den internationalen Handel und die Investitionstätigkeit. Die Ergebnisse solcher Prüfungen sind ebenso wie die verwendeten Daten und Methoden der anderen Vertragspartei prompt offen zu legen und weitere Rückfragen in substantzieller Weise zu beantworten.
- c) Förderung der Entwicklung und Umsetzung von internationalen Regulierungsinstrumenten auch im eigenen Wirkungsbereich (Artikel 13).
- d) Auf Verlangen einer Vertragspartei Austausch und Dialog zwischen den Vertragsparteien zu geplanten regulatorischen Vorhaben während des gesamten Vorbereitungsprozesses bis zur Annahme des Regulierungsvorschlags durch die kompetente Entscheidungseinrichtung, wobei keine Verpflichtung zur Verzögerung oder Unterbrechung des regulatorischen Entscheidungsprozesses besteht (Artikel 12).
- e) Schaffung eines permanenten *Regulatory Cooperation Body*, bestehend aus Mitgliedern von Regierungsbehörden und öffentlichen Einrichtungen, sowie handelspolitischen Behörden. Dessen Aufgaben umfassen gemäß Artikel 14 und 15 *inter alia*:
 - Festlegung eines jährlichen Arbeitsprogramm zur regulatorischen Kooperation,
 - Prüfung neuer Initiativen zur regulatorischen Kooperation,
 - Entwicklung von gemeinsamen Initiativen für internationale Regulierungsinstrumente,
 - Einsetzen sektoraler Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen,
 - Abhalten von jährlichen Stakeholder-Treffen. Stakeholder haben ein Recht zur Einreichung von Vorschlägen für regulatorische Kooperationsmaßnahmen.

Die ökonomische Relevanz der geplanten regulatorischen Kooperation liegt angesichts der engen Verflechtung der beiden Wirtschaftsräume EU und USA auf der Hand. Aus einzelwirtschaftlicher Sicht ist insbesondere für innovations- und technologieintensive Wirtschaftssektoren die Frage der Entwicklung von Normen und Standards besonders bedeutsam. Dabei spielen für Unternehmen neben den mit der Einhaltung von Standards verbundenen Kosten vor allem Wettbewerbsgesichtspunkte eine wichtige Rolle. Technologische Vorreiter haben in der Regel bei der Definition von Standards einen Vorsprung, der ihnen auch einen internationalen Wettbewerbsvorteil einräumt. Dies kann im Einzelfall einer Harmonisierung von Standards entgegenstehen, wenn unterschiedliche Standards mit den Geschäftsinteressen von rivalisierenden Unternehmen verbunden sind. In diesem Fall besteht auf Seiten der Unternehmen kein Anreiz zur Harmonisierung, auch wenn dies aus volkswirtschaftlicher Sicht (z.B. Senkung von Transaktionskosten) oder aus Konsumentensicht vorteilhaft wäre.

Ein bekanntes Beispiel hierfür ist die erst auf massiven Druck der Europäischen Kommission im Jahr 2009 erfolgte freiwillige Vereinbarung von 14 Unternehmen für die technische Vereinheitlichung der Steckkontakte für die Stromversorgung von Mobiltelefonen. Diese wurde bislang allerdings nicht von allen Mobiltelefonproduzenten, insbesondere von Apple, vollständig umgesetzt, sodass das Europäische Parlament im März 2014 einen Gesetzesentwurf beschloss, der die Einführung eines einheitlichen Ladegeräts für Mobiltelefone ab 2017 vorsieht.³ Ungeachtet solcher Interessen von Unternehmen, die einer Vereinheitlichung im Einzelfall entgegenstehen, gibt es solide ökonomische Argumente, vor allem die Senkung von Transaktionskosten, die für eine Vereinheitlichung von technischen Standards im internationalen Wirtschaftsverkehr sprechen. In einer Reihe von Branchen, insbesondere in der Automobilindustrie, sowie bei Zulassungs- und Inspektionsverfahren in der Pharma- und Chemischen Industrie, wird daher ein gewisses Potenzial für eine breitere Verankerung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung identifiziert (Berden et al., 2009).

Gleichwohl ist zweierlei in diesem Zusammenhang festzuhalten: Zum einen sind die dadurch erzielbaren Kostenersparnisse für Unternehmen und KonsumentInnen als generell gering einzuschätzen. Die meistzitierte Studie der niederländischen Forschungsgesellschaft Ecorys, die von sehr optimistischen Annahmen ausgeht, schätzt die langfristig zu erzielende Kostenersparnis auf 0,7 % des EU BIP (Berden et al., 2009). Auf Basis der bisherigen Erfahrungen in der transatlantischen Regulierungskooperation ist realistischere Weise in der kurzen und mittleren Frist nur ein Bruchteil dieses Wertes zu erwarten (vgl. De Ville und Siles-Brügge, 2015). Zum anderen ist festzuhalten, dass in jenen Standardisierungsbereichen, in denen in der langen Frist tatsächlich nennenswerte Effizienzgewinne zu erwarten wären, sowohl aus ökonomischen als auch aus politischen Gründen kaum Fortschritte zu erwarten sind. Dies wäre zum Beispiel die Übernahme des metrischen Systems durch die USA, oder die Umstellung von Links- auf Rechtsverkehr in Großbritannien. Beide Maßnahmen wären mit äußerst hohen ökonomischen und gesellschaftlichen Umstellungskosten verbunden und zudem politisch kaum durchsetzbar, da sie mit sensiblen Fragen der nationalen Identität verknüpft sind.

Während die Vereinheitlichung von technischen Standards und Prüfverfahren aus volkswirtschaftlicher wie auch aus Konsumentensicht Vorteile bringt, solange eine weitgehende bilaterale Übereinstimmung zu den gesellschaftlich gewünschten Sicherheits- und Schutzniveaus herrscht, ist die Ausgangslage im Bereich der Risikoregulierung von neuen Technologien aufgrund grundsätzlich unterschiedlicher gesellschaftspolitischer Werthaltungen und Präferenzen komplex. Gerade im Bereich der Regulierung bestimmter neuer Technologien wie Bio- und Gentechnologie gibt es entgegengesetzte Ansätze in der EU und den USA. Räumt die EU in der Regulierung von neuen Risiko-Technologien aufgrund verbreiteter gesellschaftlicher Vorbehalte dem Vorsichtsprinzip einen relativ hohen Stellenwert ein und folgt

³ Nähere Infos dazu auf <https://de.wikipedia.org/wiki/Micro-USB-Standard>

sie damit einer ‚*social rationality perspective*‘, so folgen die USA einem liberaleren Ansatz, der regulatorische Beschränkungen für solche Technologien bzw. den mit ihnen produzierten Produkten nur dann vorsieht, wenn solide wissenschaftliche Evidenz negative Effekte auf die menschliche Gesundheit nachweist (‚*scientific rationality perspective*‘). Dieser Unterschied im regulatorischen Ansatz erklärt sich vor allem aus der unterschiedlichen Governance-Struktur in der EU und den USA. Zivilgesellschaftliche Einflüsse auf den Politikprozess spielen demnach – nach Meinung der vergleichenden politikwissenschaftlichen Forschung – in der EU eine größere Rolle als in den USA und Kanada, wo die Autonomie der regulatorischen Behörden vergleichsweise stärker ist (vgl. Bognar, 2011). Dies macht sowohl eine Harmonisierung als auch eine gegenseitige Anerkennung von Regulierungsstandards in Risikotechnologien bis auf weiteres wenn nicht ganz unmöglich, dann doch recht unwahrscheinlich.

Gleichwohl sind Auseinandersetzungen um Regulierungsfragen immer politisch umkämpft. Auch in der EU sind die Interessenslagen heterogen, und der Stellenwert des Vorsorgeprinzips und der auf diesen fußenden Regulierungsentscheidungen (wie z.B. Importverbot für GMO-Produkte und Hormonfleisch) wird nicht von allen gesellschaftlichen Akteuren und politischen Kräften geteilt. Nicht zuletzt gibt es hier auch unterschiedliche Auffassungen zwischen der Europäischen Kommission und einigen Mitgliedsstaaten. Vor diesem Hintergrund wird die geplante Institutionalisierung regulatorischer Zusammenarbeit im Rahmen des TTIP auch unterschiedlich eingeschätzt. Während sie von Unternehmerverbänden klar begrüßt wird, sehen zivilgesellschaftliche Akteure die Gefahr, dass durch die extensiven und frühzeitigen Konsultationsrechte der USA der US-amerikanische Risiko-Regulierungsansatz an Bedeutung gewinnen wird, bzw. Regulierungsvorhaben, die im Gegenteil auf einen Ausbau des Vorsorgeprinzips hinauslaufen, vonseiten der US Regierung und der mit ihr verbundenen Wirtschaftsakteure blockiert werden können. In der Tat weisen erste juristische Einschätzungen auf gewisse kompetenzrechtliche und demokratiepolitische Defizite der geplanten institutionellen Struktur zur regulatorischen Kooperation hin (vgl. Stoll et al., 2015).

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Anwendungsbereich des geplanten Kapitels äußerst weit gefasst ist und eben auch nationalstaatliche Rechtsakte beinhaltet, sowie umfassende Konsultationsverfahren und Wirkungsprüfungen in einem umfangreicheren Ausmaß als bisher vorschreibt. Damit dürften regulatorische Vorhaben in Zukunft zum Teil wesentlich zeit- und ressourcenaufwändiger werden als bislang. Die Stakeholder Konsultationen sind zwar formal offen für unterschiedliche Akteure, klar ist aber, dass eine effektive Teilnahme nur jenen Akteuren möglich sein wird, die über die entsprechende Ressourcenausstattung verfügen. Das sind in der Regel Wirtschaftsverbände. Auf der anderen Seite ist aber davon auszugehen, dass eine neue, auf diese Weise akkordierte Regulierung für die Kompetenzbereiche beider Vertragsparteien gilt, und damit Doppelgleisigkeiten hintangehalten werden.

3.7. Politikdialog und bilaterale Kooperation

Es ist davon auszugehen, dass es auch im Rahmen des TTIP ein Kapitel zu bilateraler Kooperation und Dialog geben wird. Derzeit liegt ein solcher Textentwurf noch nicht vor. Das einschlägige Kapitel im Rahmen des CETA Abkommen sieht spezielle Dialoge in drei Bereichen vor: (i) Biotechnologie, (ii) Forstprodukte, und (iii) Zugang zu Rohstoffen. Darüber hinaus gibt es ein eigenes Unterkapitel zur Forschungsk Kooperation.

Der Dialog zum Thema Biotechnologie soll im Rahmen des ‚*Dialogue on Biotech Market Access Issues*‘ stattfinden, einer Initiative, die im Gefolge der einvernehmlichen Lösung des WTO Streitfalls zwischen der EU und Kanada über die Zulassung und Vermarktung von Biotech-Produkten im Jahr 2009 ins Leben gerufen wurde. Dabei geht es im Sinne regulatorischer Kooperation primär um einen Dialog zu Fragen der Zulassung von Biotech-Produkten,

um Information zu Gesetzgebungsinitiativen u.ä., nicht jedoch um die Etablierung von Forschungsk Kooperationen. Ähnliches gilt für die anderen beiden Kapitel zu Forstwirtschaft und Rohstoffen.

Das Unterkapitel zur Forschungsk Kooperation stellt im Wesentlichen eine beidseitige Absichtserklärung dar, die Bemühungen zur Unterstützung bestehender Forschungsk Kooperationen im Rahmen des ‚*Agreement for Scientific and Technological Cooperation between Canada and the European Union*‘ fortzuführen, bzw. gegebenenfalls neue Forschungsk Kooperationen aufzubauen. Es werden allerdings keinerlei konkrete neue Vorhaben angeführt.

Inwieweit es im Rahmen von TTIP konkrete Überlegungen im Bereich des Auf- und Ausbaus von Forschungsk Kooperationen gibt, konnte zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollständig eruiert werden. Informelle Aussagen von MitarbeiterInnen des BMWFW deuten allerdings nicht darauf hin, dass derzeit konkrete Initiativen der EU in Planung wären.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Es sei eingangs nochmals darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Abschätzung in doppelter Hinsicht als vorläufig einzustufen ist. Einerseits weil sie vor dem Hintergrund laufender und nicht-öffentlicher Verhandlungen auf einem beschränkten und potenziell überholten Informationstand beruht, andererseits, weil das Abkommen als ‚*living agreement*‘ mit der Unterschrift unter den Verhandlungstext nicht abgeschlossen sein wird, sondern eine Fortentwicklung im Rahmen des Abkommens angelegt ist, die aus heutiger Sicht ebenfalls nur sehr vage abzuschätzen ist.

In methodischer Hinsicht sind daher kurzfristige Effekte, die im unmittelbaren Gefolge des Verhandlungsabschlusses zu erwarten sind, von mittel- und langfristigen Effekten, die aufgrund der Umsetzung und Weiterentwicklung des Abkommens entstehen, zu unterscheiden. Im Folgenden wird der Versuch unternommen, für die untersuchten Themenbereiche Schlussfolgerungen unter Berücksichtigung dieser Unterscheidung zu ziehen:

- a) *Bildungsdienstleistungen*: Aufgrund der derzeitigen Informationslage aus Dokumenten und Aussagen von mit der Materie befassten österreichischen Regierungsstellen ergeben sich keine aussagekräftigen Hinweise auf durch TTIP zu erwartende maßgebliche Veränderungen des Status Quo der Liberalisierungsverpflichtungen auf Seite der Europäischen Union bzw. Österreichs. Einen gewissen Unsicherheitsfaktor stellt die traditionell offensive US Verhandlungsposition insbesondere zu tertiären und sonstigen Bildungsdienstleistungen dar. Hier können Forderungen der USA für den weiteren Verlauf der Verhandlungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Eine weitere, in diesem Fall mittel- und langfristige Unwägbarkeit stellen die Folgen des geplanten Streitbeilegungsverfahrens (ISDS) auf die Autonomie der Bildungspolitik und insb. der Förderpolitik in Österreich dar. Wenn davon auszugehen ist, dass die Rolle von internationalen Anbietern im österreichischen Bildungssektor in Zukunft weiter zunehmen wird, ist die Frage der Gestaltungsspielräume der Bildungspolitik von grundsätzlicher Bedeutung. Hier ist dem öffentlichen Interesse eindeutig der Vorzug einzuräumen vor den Gewinnerwartungen einzelner Anbieter. Dies spricht grundsätzlich dafür, den Bereich der Bildungsdienstleistungen durch eine entsprechende Klarstellung im Abkommen vom Anwendungsbereich der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit auszunehmen.

- b) *Forschungsdienstleistungen*: Der Bereich der Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen ist bereits derzeit in Bezug auf Marktzugang und Inländerbehandlung für internationale Anbieter weitgehend liberalisiert. Die geplante Verankerung gewisser Schutzbestimmungen hinsichtlich der politischen Gestaltungsspielräume im EU Dienstleistungsangebot (siehe Kapitel 3.3.) ist grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn sie sich im Wesentlichen der problematischen Methodik von *Stand-still und Ratchet*-Bestimmungen des TTIP verdanken. Demgegenüber wäre es zu bedauern, sollte es im Gefolge von TTIP nicht zu einem Ausbau der Kooperationsbeziehungen im Bereich der Forschungspolitik, etwa durch die Entwicklung neuer bilateraler Forschungsprogramme, kommen. Bislang ist dazu nichts bekannt geworden. Ein Kapitel zu Forschungskooperationen, das sich nur auf abstrakte Absichtserklärungen beschränkt, wäre aus forschungspolitischer Sicht daher als vergebene Chance zu qualifizieren (siehe Kapitel 3.7.).
- c) *Mobilität von WissenschaftlerInnen und ForscherInnen*: Auch hier ist aus heutiger Sicht keine signifikante Veränderung zum Status Quo des Liberalisierungsstands der EU absehbar. Die Mobilität von WissenschaftlerInnen und ForscherInnen ist im Wesentlichen durch einschlägige EU Regelungen, sowie das nationale Fremden-, Aufenthalts- und Ausländerbeschäftigungsrecht bestimmt. Die Liberalisierungsverpflichtungen der EU Handelsabkommen im Bereich Mode 4 spiegeln *grosso modo* die geltenden gesetzlichen Bestimmungen wider. Auf Seiten der USA ist aus innenpolitischen Gründen nicht damit zu rechnen, dass es neue und weitergehende Zugeständnisse im Bereich Mode 4 geben wird. Ebenso erscheint es angesichts der politischen Sensibilität des Themas der Mobilität von natürlichen Personen wenig sinnvoll, im Rahmen der Handelspolitik Forderungen zur Erleichterung der Mobilität von WissenschaftlerInnen und ForscherInnen, etwa durch Einführung einer eigenen Personenkategorie, zu stellen. Einschlägige Versuche sind bislang regelmäßig gescheitert (so z.B. der Vorschlag des *European Services Forum* zur Einführung einer eigenen Visa-Kategorie für im Rahmen von Mode 4 entsandten Personen bei den GATS Verhandlungen der WTO Doha Runde). Sofern die Erleichterung der transatlantischen Mobilität von WissenschaftlerInnen und ForscherInnen ein Ziel der österreichischen Forschungspolitik darstellt, ist zu empfehlen, diese Frage im Rahmen bilateraler Abkommen zur Forschungskooperation weiter zu verfolgen.
- d) *Schutz geistiger Eigentumsrechte (IPR)*: Der problematische, da undifferenziert zur Anwendung kommende TRIPS-plus Ansatz der EU und US Handelspolitik wird auch im Rahmen von TTIP grundsätzlich beibehalten. In bestimmten Bereichen vor allem des Patent-, des Urheberrechts sowie des Schutzes geografischer Herkunftsbezeichnungen besteht die Absicht IPR Schutzbestimmungen weiter zu erhöhen. In der ökonomischen Fachdiskussion werden allerdings zunehmend Zweifel angemeldet, inwieweit weitere Verschärfungen des IPR Schutzes auch und insbesondere im Bereich des Patent- und Urheberrechts innovationsfördernd sind. Vielmehr ist von keinem linear positiven Zusammenhang zwischen IPR Schutz und der Innovationsrate auszugehen. Im Rahmen der TTIP Verhandlungen sollte daher unter Berücksichtigung der einschlägigen Fachdiskussion genau geprüft werden, in welchen Bereichen ein weiterer Ausbau des IPR Schutzes in der Tat innovationsfördernd wirken kann. Bestehen hier begründete Zweifel, sollten diesbezügliche Forderungen nicht berücksichtigt werden.

e) *Regulatorische Kooperation*: Zweifelsohne handelt es sich bei diesem Verhandlungskapitel um jenen Bereich, der in langfristiger Perspektive die weitreichendsten Implikationen haben kann und indirekt auch entsprechend Rückwirkungen auf die (unternehmerische) Forschungs- und Innovationslandschaft impliziert. Im positiven Fall kann TTIP zur regulatorischen Harmonisierung beitragen, nämlich dann, wenn neue Standards geschaffen, oder bestehende vereinheitlicht werden, ohne das öffentliche Schutzniveau zu senken. Allerdings lässt der Text des Verhandlungskapitels darauf schließen, dass im Hinblick auf die umfangreichen Konsultationsprozesse es mehr Kapazitäten bei den Regulierungsbehörden und auch bei den einbezogenen Stakeholdern brauchen wird; das heißt, dass die Kosten der Regulierungspolitik zunehmen werden. Zudem besteht die Gefahr, dass regulatorische Vorhaben und die damit verbundenen Legislativprozesse aufgrund der Konsultationen und der Vielzahl der beteiligten Akteure verlangsamt werden. Andererseits sind im Erfolgsfall Verwaltungseinsparungen ebenso wie reduzierte Prüfkosten für Unternehmen z.B. durch die gegenseitige Anerkennung von Prüf- und Zulassungsverfahren absehbar, wobei dies voraussetzt, dass die Qualität dieser Verfahren gleichwertig ist. Es ist daher zu empfehlen, sich im Rahmen der regulatorischen Kooperation auf jene Regulierungsbereiche zu konzentrieren, wo die zugrundeliegenden Regulierungsansätze und -methoden ähnlich sind (z.B. im Automobilbereich). In diesen Bereichen sind gegenseitige Anerkennung oder einseitige Anerkennung der Äquivalenz kurz- und mittelfristig erreichbar. Eine weitere Empfehlung betrifft den Umfang der von der regulatorischen Kooperation umfassten Rechtsbereiche. Es ist zumindest bis auf weiteres nicht sinnvoll, auch nationale Gesetze der EU Mitgliedsstaaten in die regulatorische Kooperation mit einzubeziehen. Dies deshalb, da zum einen die EU Gesetzgebung in vielen Bereichen bereits maßgeblich und direkt anwendbar ist, zum anderen nationale Gesetze an die Vorgaben des EU Rechts, insbesondere des Binnenmarktrechts ohnehin gebunden sind. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die gesteigerten Anforderungen im Hinblick auf die Wirkungsprüfungen von regulatorischen Maßnahmen zahlreiche methodische Fragen nach sich ziehen, die im Rahmen der bestehenden Wirkungsanalysen in den USA und der EU unterschiedlich gehandhabt werden. Der Hinweis des TTIP Vertragstextes, hier vermehrt wissenschaftliche Methoden der Wirkungsanalyse zu verwenden, verdeckt, dass es keine konsensuale Methodik der regulatorischen Wirkungsanalyse gibt, sondern unterschiedliche Methodiken (z.B. Kosten-Nutzen-Analyse, Multikriterienanalyse etc.) existieren, die auf spezifischen und teilweise unvereinbaren Epistemologien beruhen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass neben der Kostenseite von Regulierung auch der gesellschaftliche Nutzen von Regulierung jeweils zu bewerten ist. Während also die Zusammenarbeit und der Austausch zu Fragen der Wirkungsanalyse grundsätzlich zu befürworten sind, ist aufgrund der bestehenden methodischen Grenzen auf den instrumentellen Hilfscharakter von regulatorischen Wirkungsanalysen hinzuweisen. Keinesfalls können sie eine umfassende politische Bewertung von Regulierungsvorhaben durch demokratisch legitimierte Einrichtungen ersetzen.

5. VERWENDETE LITERATUR

a) *Wissenschaftliche Quellen*

- Berden, K.G. et al. (2009): Non-Tariff Measures in EU-US Trade and Investment – An Economic Analysis, European Commission, Directorate-General for Trade, OJ 2007/S180-219493, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/december/tradoc_145613.pdf
- Bognar, M.J. (2011): Explaining the diverging regulatory approaches to risk regulation between Canada and the EU. The case of genetically modified food labelling', in K. Hübner (ed.): Europe, Canada and the Comprehensive Economic and Trade Agreement, London: Routledge, pp. 180-200
- Chang, H.J. (2001): Intellectual Property Rights and Economic Development: Historical lessons and emerging issues, Journal of Human Development, vol., 2, issue 2, 287-309
- Chaudhry, F.I. (2013): The TAFTA|TTIP and Treatment Access: What does the Agreements mean for Intellectual Property Rights over Essential Medicines?, in D. Cardoso et al. (eds): The Transatlantic Colossos. Global Contributions to broaden the Debate on the EU-US Free Trade Agreement, Berlin Forum on Global Politics, Berlin, pp.71-75
- Cirlig, C.C. (2014): Overcoming Transatlantic differences on intellectual property. IPR and the TTIP negotiations', In-depth-Analysis, European Parliament, European Parliament Research Service, July 2014 – 140760REV1, Brussels
- De Ville, F./Siles-Brügge, G. (2015): The Transatlantic Trade and Investment Partnership and the Role of Computable General Equilibrium Modelling: An Exercise in 'Managing Fictional Expectations', in: New Political Economy, Vol. 20, 5, pp.653-78
- Fritz, T./Scherrer, C. (2002): GATS 2000. Arbeitnehmerinteressen und die Liberalisierung des Dienstleistungshandels. edition der Hans Böckler Stiftung 63, Düsseldorf
- Janger, J./Strauss, A./Campbell, D. (2013): Academic Careers in a Cross-country Perspective", WIFO, Wien, <http://www.wifo.ac.at/wwa/pubid/46923>
- Janger, J./Nowotny, K. (2013): "Career Choices in Academia", WIFO, Wien, <http://www.wifo.ac.at/wwa/pubid/46922>.
- Raza, W./Grumiller, J./Taylor, L./Tröster, B./von Arnim, R., (2014): ‚ASSESS_TTIP: Eine Einschätzung der behaupteten Vorteile der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)‘, Österreichische Forschungsförderung für Internationale Entwicklung, Wien
- Rodrik, D. (2011): The Globalization Paradox, New York/London, W.W. Norton
- Stiglitz, J. (2001): *Making Globalization Work*, New York/London, W.W. Norton
- Stiglitz, J./Greenwald, B. (2014): 'Creating a learning society: a new paradigm for development and social progress, New York, Columbia University Press
- Stoll, H.P./Holterhus, T.P./Gött, H. (2015): Die geplante Regulierungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kanada sowie den USA nach den Entwürfen von CETA und TTIP, Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag der Arbeiterkammer Wien, Wien. https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/Regulierungszusammenarbeit_ttip_ceta.pdf
- Van Harten, G. (2016): 'Key flaws in the European Commission's proposals for foreign investor protection in TTIP', Osgoode Legal Studies Research Paper No. 16, Vol. 12/ Issue. 4,

b) *Offizielle Quellen*

European Commission (o.J.): Factsheet on Intellectual Property (IP) and Geographical Indications (GIs), <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/153020.htm>

European Commission (2015a): 'Transatlantic Trade and Investment Partnership. SERVICES AND INVESTMENT OFFER OF THE EUROPEAN UNION, made public at 31 May 2015; <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/153670.htm>

European Commission (2015b): 'Transatlantic Trade and Investment Partnership. TRADE IN SERVICES, INVESTMENT AND E-COMMERCE, CHAPTER II – INVESTMENT', European Union Proposal published on 12 November 2015, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/november/tradoc_153955.pdf

European Commission (2015c): 'Trade for all. Towards a more responsible trade and investment policy' Luxemburg, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/october/tradoc_153846.pdf

European Commission (2015d): 'Transatlantic Trade and Investment Partnership. Initial Provisions for CHAPTER [] – Regulatory Cooperation', TEXTUAL PROPOSAL, tabled for discussion with the US in the negotiating round of 20-24 April 2015 and made public on 4 May 2015, <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/153403.htm>

European Council (2013): Directives for the negotiation on the Transatlantic Trade and Investment Partnership between the European Union and the United States of America, Council of the European Union, ST 11103/13 RESTREINT UE/EU RESTRICTED, 09 October 2014, Brussels

European Union (2014): Regulation (EU) No 536/2014 of the European Parliament and of the Council of 16 April 2014 on clinical trials on medicinal products for human use, and repealing Directive 2001/20/EC (available at: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.158.01.0001.01.ENG)

OeAD (2015): Leitfaden für den Aufenthalt und die Beschäftigung internationaler Forscher/innen in Österreich, Oesterreichischer Austauschdienst, Stand: Jänner 2015, Wien, https://www.oead.at/fileadmin/oead_zentrale/willkommen_in_oe/Recht/leitfaden_forscherinnen_deutsch.pdf

c) *Sonstige Internetquellen*

BMBF, Europapolitische Bildung, <https://www.bmbf.gv.at/schulen/unterricht/prinz/europaerziehung.html>.

BMWFV, Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP), <http://www.bmwfv.gv.at/Aussenwirtschaft/ttip/Seiten/default.aspx>.

ESU, European teachers and students raise concerns about US-EU trade partnership, 14 Mar 2014, <http://www.esu-online.org/news/article/6001/European-teachers-and-students-raise-concerns-about-US-EU-trade-partnership/>.

EUA, Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP), EUA – Briefing Notes, Update No.3 December 2014, http://www.eua.be/Libraries/higher-education/TTIP_Update_3_december_2014.pdf?sfvrsn=0.

EurActiv, TTIP 'threatens' European education quality, teachers say, 17 Mar 2014, <http://www.euractiv.com/trade/ttip-threatens-european-education-news-534162>.

Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP): Die Bildung aus den Verhandlungen ausschließen, Entschließung der 18. Mitgliederversammlung der HRK am 12. Mai 2015 in Kaiserslautern.

Kessl, F., Ökonomisierung von Bildung und Erziehung: Von der Dynamisierung eines anhaltenden Prozesses durch TIPP, <http://www.kritik-freihandelsabkommen.de/wp-content/uploads/2014/09/TTIP-Kessl.pdf>.

Maslen, G., Universities at risk under free trade agreements, University World News Global Edition, Issue 353, 04 February 2015.

Scherrer, Ch., Walther, E., Forschung in Zeiten von TTIP und CETA - Privatisierung der Hochschulen durch Handelsabkommen?, Oktober 2015, https://www.academics.at/wissenschaft/forschung_in_zeiten_von_ttip_und_ceta_58260.html.

Schulz, B., Die Angst vor dem Verkauf der Bildung, 12.09.2015, http://www.deutschlandfunk.de/freihandelsabkommen-ttip-die-angst-vor-dem-verkauf-der.724.de.html?dram:article_id=330915.

Transatlantic Consumer Dialogue (2013): Resolution on Intellectual Property Rights in the Transatlantic Trade and Investment Partnership, DOC NO: IP 15-13, October 2013

<http://www.consumersinternational.org/media/1398528/tacd-ip-resolution-on-ipr-in-the-transatlantic-trade-and-investment-partnership.pdf>

Thiel, Th., Das eigentlich Unverhandelbare, 02.06.2015, <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/forschung-und-lehre/ttip-verhandlungen-hrk-fordert-ausschluss-des-bildungssektors-13611368.html>.

Van Bockxmeer, von J., Schule als Handelsware, 12.01.2015, <http://www.tagesspiegel.de/wissen/ttip-und-die-bildung-schule-als-handelsware/11213520.html>.

Vanderheiden, E., „Erwachsenen- und Jugendbildung durch TTIP nachhaltig gefährdet“, 04.02.2015, http://www.deutschlandfunk.de/freihandelsabkommen-erwachsenen-und-jugendbildung-durch.680.de.html?dram:article_id=310700.

Wallach, L. and Tucker, T. (2006) 'Debunking the Myth of Mode 4 and the U.S. H-1B Visa Program', March 2006, http://www.citizen.org/documents/Mode_Four_H1B_Visa_Memo.pdf; retrieved 26/05/2013

Wallstreet:online: Bildung als Wirtschaftsgut: Gefährdet TTIP die Freiheit von Forschung und Lehre?, 15.05.2015, <http://www.wallstreet-online.de/nachricht/7643181-freihandelsabkommen-bildung-wirtschaftsgut-gefaehrdet-ttip-freiheit-forschung-lehre>.

Wiarda, J-M., Was macht TTIP mit den Universitäten?, 15.10.2015, <http://www.spektrum.de/news/was-macht-ttip-mit-den-universitaeten/1371042>.

WKO, Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP (EU-US-Freihandelsabkommen) im Focus: Führt das TTIP zu Privatisierungen im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge (Wasserversorgung, Gesundheit, Bildung etc.)?, https://www.wko.at/Content.Node/service/aussenwirtschaft/fhp/Handelsabkommen/TTIP-Focus_-_Daseinsvorsorge.pdf.

ANHANG I – LISTE DER AUSKUNFTSPERSONEN UND INTERVIEWPARTNER

Öffentliche Einrichtungen:

1. DI Erwin Auer, Dr. Maria Krenn, Dr. Markus Stangl, Dr. Dietmar Trattner, Dr. Robert Ulrich (alle: Österreichisches Patentamt)
2. Christian Bahoo, MSc (BMWFW, Kabinett des Vizekanzlers und Bundesministers, Außenwirtschaft, Europäische Integration, EU-Nachbarschaft & Erweiterung)
3. Mag. Elisabeth Fiorioli (UNIKO, Generalsekretärin)
4. SC Dr. Gabriela Habermayer (BMWFW, Multilaterale und EU-Handelspolitik)
5. Mag. Sonja Ziegelwagner (BMBF, Unterrichtsprinzipien und überfachliche Kompetenzen)

Experteneinrichtungen:

6. Dr. Nina Czernich (Expertenkommission Forschung und Innovation, Geschäftsstelle)
7. Dr. Ulrike Plettenbacher (Wissenschaftsrat, Generalsekretärin)
8. Mag. Paul Stepan (Forschungsgesellschaft für kulturökonomische und kulturpolitische Studien, Obmann)